

# Stenographisches Protokoll.

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 18. Dezember 1947.

### Inhalt.

#### 1. Nationalrat.

Ansprache des Präsidenten Kunschak anlässlich des Jahresschlusses 1947 (S. 2074).

#### 2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfrage 142/J (S. 2053).

#### 3. Ausschüsse.

Zuweisung des Antrages 120/A (S. 2053).

#### 4. Verhandlungen.

a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (464 d. B.): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1948 (497 d. B.).

Beendigung der Spezialdebatte über den Bundesvoranschlag 1948.

##### Abstimmungen:

Annahme der Gruppen IX bis XIV (S. 2054); Annahme der Ausschussentscheidungen zu den Gruppen IX, X und XIV (S. 2054);

Ablehnung der Minderheitsentschließung zu Gruppe IX (S. 2054).

Spezialdebatte über das Bundesfinanzgesetz 1948.

Generalberichterstatter: Müllner (S. 2054); Annahme des Bundesfinanzgesetzes 1948 in zweiter und dritter Lesung (S. 2054).

b) Bericht des Ausschusses für Ernährung über die Regierungsvorlage (482 d. B.), betreffend das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz (517 d. B.).

Berichterstatterin: Krones (S. 2054); Redner: Honner (S. 2059), Appel (S. 2060) und Rupp (S. 2062);

Ablehnung der beiden Minderheitsanträge (S. 2064);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2064).

c) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (500 d. B.), betreffend die Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1947 (508 d. B.)

Berichterstatter: Matt (S. 2064); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2064).

d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (505 d. B.), betreffend die 1. Opferfürsorgegesetz-Novelle (509 d. B.).

Berichterstatter: Probst (S. 2064);

Redner: Elser (S. 2064);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2065).

e) Bericht des Immunitätsausschusses über die Zuschrift des Bezirksgerichtes Bruck a. d. Leitha, betreffend Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Josef Rupp (513 d. B.).

Berichterstatter: Dengler (S. 2065);

Annahme des Ausschussentscheidung (S. 2065).

f) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (501 d. B.), betreffend die Zweite Chemikalienbewirtschaftungsgesetz-Novelle (515 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Margaretha (S. 2066); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2066).

g) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (455 d. B.), betreffend das Wasserbautenförderungsgesetz (507 d. B.).

Berichterstatter: Handel (S. 2066);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2067).

h) Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (492 d. B.), betreffend das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz (506 d. B.).

Berichterstatter: Frisch (S. 2067);

Redner: Fischer (S. 2068), Dr. Neugebauer (S. 2070) und Dr. Gschnitzer (S. 2072);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2074).

### In der Sitzung wurden eingebraucht:

#### Antrag

der Abgeordneten Aichhorn und Genossen, betreffend Anerkennung von durch Währungsschutzmaßnahmen entstandenen Verlusten an Betriebsvermögen (121/A).

#### Anfrage

der Abgeordneten Astl, Dr. Gschnitzer, Kranebitter, Ludwig Mayer, Steinegger und Zechtl, betreffend das Autonomiestatut für Südtirol (155/J).

#### Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Brachmann und Genossen (109/A.B. zu 142/J).

**Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.**

Präsident Böhm eröffnet die Sitzung.

Der Antrag 120/A wird dem Ausschuss für Handel und Wiederaufbau zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 142/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

## 2054 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zunächst erfolgt die Beendigung der Spezialdebatte über den Bundesvoranschlag 1948 mit der **Abstimmung** über die ausständigen Gruppen.

Die **Gruppe X**, umfassend Kapitel 19: Land- und Forstwirtschaft, und Kapitel 28, Titel 3: Österreichische Bundesforste, wird dem Antrag des Berichterstatters gemäß angenommen;

ebenso die Entschließung zu Kapitel 19 (S. 1935).

Die **Gruppe XI**, umfassend Kapitel 20: Handel, Gewerbe, Industrie, und Kapitel 21: Bauten, wird in der vom Ausschuß beantragten Form genehmigt;

ebenso die **Gruppe XII**, bestehend aus Kapitel 22: Ernährungswirtschaft;

ferner die **Gruppe XIII**, bestehend aus Kapitel 23: Energiewirtschaft und Elektrifizierung, sowie

**Gruppe XIV**, umfassend Kapitel 24: Verkehr, Kapitel 28, Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt, und Kapitel 29: Eisenbahnen;

sodann werden die zwei Entschließungen zu Gruppe XIV (S. 2019) angenommen;

**Gruppe IX**, umfassend Kapitel 4: Staatschuld, Kapitel 5: Finanzausgleich, Kapitel 6: Pensionen, Kapitel 16: Finanzverwaltung, Kapitel 17: Öffentliche Abgaben, Kapitel 18: Kassenverwaltung, Kapitel 25: Postsparkassenamt, Kapitel 27: Monopole, Kapitel 28, Titel 7: Hauptmünzamt, und Kapitel 30: Tabakregie, wird in der vom Berichterstatter beantragten Form beschlossen;

bei der Abstimmung über die vier Entschließungen zu Gruppe IX (S. 2035) werden zunächst die ersten drei angenommen;

nach Ablehnung der Minderheitsentschließung der Abg. Dr. Pittermann und Genossen (S. 2035) wird auch die vierte Entschließung angenommen.

Damit sind die Beratungen über den Bundesvoranschlag beendet.

Es folgt die Verhandlung über das **Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1948**. Auf Vorschlag des Präsidenten Böhm wird die General- und Spezialdebatte unter einem durchgeführt.

**Generalberichterstatter Müllner:** Hohes Haus! Das Bundesfinanzgesetz ist vor dem Bundesvoranschlag 1948 abgedruckt. Die einzelnen Artikel entsprechen dem Bundesfinanzgesetz 1947. Eine Änderung ist — abgesehen von Artikel II — nur in dem Sinne vorgenommen worden, daß die Wertgrenzen für die Veräußerung von Bundesseigentum auf das Doppelte erhöht wurden. Die

Artikel I, III, IV, V, VI, VII und VIII sind daher mit Ausnahme dieser Wertgrenzen gleichlautend abgedruckt. Artikel II weist durch die im Budget vorgenommenen Änderungen eine Textänderung auf. Ich darf daher den Artikel II verlesen (liest):

„(1) Die Zusammenfassung der im beigedruckten Bundesvoranschlag (Anlage I) festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsummen:

a) Laufende Gebarung:

Ausgaben . . . . .	5.091,308.200	S		
Einnahmen . . . . .	5.092,027.200	S		
		Überschuß . . . . .	719.000	S

b) Außerordentlicher Aufwand (Wiederaufbau und Investitionen) . . . . . 598,470.000 S

Gesamtgebarungsabgang 597,751.000 S

(2) Die Ausgaben für den außerordentlichen Aufwand (Wiederaufbau und Investitionen) sind, soweit sie ihre Bedeckung nicht in Mehreinnahmen, Ausgabenersparungen oder in Kassenbeständen finden, durch Kreditoperationen zu bedecken.“

Hohes Haus! Wir sind in der Beratung dieses Budgets am Ende angelangt. Dem Bundesfinanzgesetz ist der Dienstpostenplan angeschlossen. Er beinhaltet die Anzahl der Dienstposten aller Ministerien und der diesen untergeordneten Behörden. Es ist selbstverständlich, daß damit nicht gesagt ist, daß alle diese Dienstposten besetzt werden müssen. Es ist nur Vorsorge getroffen, daß für die notwendigsten Aufgaben die nötige Dienstpostenzahl vorhanden ist.

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen bitte ich das Hohe Haus, dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1948 mit seinen Anlagen die Zustimmung zu erteilen.

\*

Bei der Abstimmung wird das Bundesfinanzgesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Auf Antrag des Generalberichterstatters stimmt das Haus der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zu und erhebt das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1948 samt seinen Anlagen auch in dritter Lesung zum Beschuß.

**2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Ernährung über die Regierungsvorlage (482 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (**Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz**) (517 d. B.).

**Berichterstatterin Krones:** Hohes Haus! Am 31. Dezember 1947 laufen die beiden Gesetze St. G. Bl. Nr. 63 und Nr. 69 aus 1945,

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947. 2055

welche die Grundlage für alle Verordnungen und Maßnahmen auf dem Gebiete der Lebensmittelbewirtschaftung bilden, ab. Es hat sich hier um zwei Ermächtigungsgesetze gehandelt, die, als sie im Jahre 1945 erlassen wurden, nach der vorläufigen Verfassung durchaus möglich waren, deren unveränderte Verlängerung aber in Widerstreit mit Artikel 18 der inzwischen wieder in Kraft getretenen Verfassung von 1929 geraten müßte. Da ein größerer Plan, nämlich der, ein Lebensmittelwirtschaftsstellengesetz zu schaffen, ein Gesetzeswerk, das die Befugnisse der beiden beteiligten Bundesministerien, also des Bundesministeriums für Volksnährung und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, in ihren Grundzügen regeln und zugleich eine Neuordnung der Wirtschaftsverbände bringen sollte, an dem Einspruch der beteiligten Kammern scheiterte, wurde vom Bundesministerium für Volksnährung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Regierungsvorlage 482 der Beilagen ausgearbeitet.

Diese Regierungsvorlage verfolgt im wesentlichen den Zweck, den auf Grund der beiden früheren Ermächtigungsgesetze tatsächlich entwickelten Zustand hinsichtlich der Bewirtschaftung und der Kompetenzabgrenzung zwischen den beiden beteiligten Bundesministerien eindeutig, und nicht allgemein wie bisher, in Gesetzesform festzulegen. An Stelle bisher allgemein gehaltener Ermächtigungen zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen tritt die detaillierte Aufzählung aller jener Maßnahmen, die auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Aufbringung und des Ernährungswesens durchzuführen sind, wobei gleichzeitig in jedem einzelnen Falle festgelegt wird, welches Ministerium zur Erlassung näherer Anordnungen zuständig ist.

Zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage wurde in der Sitzung des Ernährungsausschusses vom 20. November 1947 ein sechsgliedriger Unterausschuß eingesetzt, der den Gesetzesentwurf in vier Sitzungen durchgearbeitet hat. Im Laufe dieser Unterausschußarbeit kam es auf Kosten mancherlei Veränderungen der ursprünglichen Vorlage zu einheitlichen Empfehlungen über § 1, der den Umfang der Lebensmittelbewirtschaftung charakterisiert, mit Ausnahme von drei Streitpunkten, nämlich die Bewirtschaftung von Weintrauben und deren Erzeugnissen, die Bewirtschaftung von Futtermitteln aller Art und von Fischen. Es kam weiter zu einheitlichen Empfehlungen über die §§ 2 bis 6 und 8 bis 16. Keine Einigung konnte zunächst über die §§ 7 und 17 erzielt werden.

In den Sitzungen des Ernährungsausschusses vom 11. und 16. Dezember 1947 wurden nach

nochmaliger Durchberatung der Regierungsvorlage und nach Vorbringung des Unterausschußberichtes die einheitlichen Empfehlungen des Unterausschusses angenommen und die Streitpunkte nochmals ausführlich erörtert. Hierbei kam es zu einer einvernehmlichen Formulierung der §§ 7 und 17, wobei die vorgesehene Gültigkeitsdauer des Gesetzes mit 31. Dezember 1949 begrenzt wurde.

Die bedeutsamste grundsätzliche Veränderung hat § 1, Punkt 1, der Regierungsvorlage erfahren, der den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt. An Stelle der im Gesetzentwurf geplanten demonstrativen Feststellung, daß Lebensmittel und die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe sowie alle sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu bewirtschaften sind, ist in langwieriger und ernster Beratung auf Antrag der Fraktion der Österreichischen Volkspartei eine taxative Liste getreten, die — dies muß jedenfalls festgestellt werden — dem heutigen Zustand der Bewirtschaftung vollkommen entspricht.

Der Ernährungsausschuß schlägt daher an Stelle des in der Regierungsvorlage enthaltenen ursprünglichen § 1, Abs. (1), eine Neufassung vor, die auch in dem vervielfältigt vorliegenden Ausschußbericht enthalten ist. Da es wegen der Kürze der Zeit nicht möglich war, das Gesetz noch einmal mit Berücksichtigung der Änderungen gedruckt vorzulegen, bin ich genötigt, die beschlossenen Abänderungen an Hand des Ihnen hektographiert vorliegenden Berichtes auch hier vorzubringen.

Der neue Abs. (1) des § 1 soll lauten (liest): „Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, deren Gemenge, Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Obst, Gemüse, Erzeugnisse aus diesen sowie Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Pferde, Fleisch, Fleischwaren und sonstige für die menschliche Ernährung bestimmte Produkte aus diesen Tieren und Schlachtnebenerzeugnisse sowie Milch, Hühner- und Enteneier, ferner Saat- und Pflanzgut — im folgenden Waren genannt — werden ohne Unterschied, ob diese Waren im Inlande erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt werden, auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewirtschaftet, wenn und soweit Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Anordnung (§ 6) getroffen werden.“

Bei Ausarbeitung dieser taxativen Liste ist es zur Streichung von einigen Warengruppen gekommen. Es liegen jedoch zwei Minderheitsanträge vor, welche die Einbeziehung von Weintrauben und deren Erzeugnissen sowie von Futtermitteln aller Art in die Bewirtschaftung betreffen.

Bei Aufstellung dieser taxativen Liste war es weiter der Wille des parlamentarischen Aus-

## 2056 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947.

schusses, daß die Bewirtschaftung von Mohn, soweit es sich um Einsaaten handelt, in den Durchführungsvorschriften so zu regeln ist, daß derlei Mohnernten unbewirtschaftet bleiben, wenn durch die Einsaat nicht mehr als 10 Prozent der bebauten Fläche in Anspruch genommen werden. Dies gilt für Anbauflächen mit einem Höchstmaß von 50 Ar. Damit unter der Bevölkerung keine Mißverständnisse entstehen, soll weiter ausgesprochen werden, daß unter Ölsaaten im Sinne dieses Gesetzes nicht Flachs zu verstehen ist, da es sich hier nicht um ein landwirtschaftliches Erzeugnis handelt, das zur Herstellung von Lebensmitteln dient.

Bei der Bewirtschaftung von Obst hat der Ausschuß den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß bei Verfassung der Liste gemäß § 8 die Bewirtschaftung von Mostobst und von leicht verderblichen Obstsorten nicht vorzunehmen sei, wobei durch Anordnung der zuständigen Ministerien eine genaue Abgrenzung der beiden obigen Begriffe „Mostobst“ und „leicht verderbliches Obst“ erfolgen soll.

Hinsichtlich der Erzeugnisse aus Gerste, die ebenfalls in der taxativen Liste enthalten sind, gab der Ausschuß der Meinung Ausdruck, daß bei Bier die Erlassung weitergehender Bewirtschaftungsmaßnahmen, als sie bisher schon geübt wurden, durch die Neuregelung weder beabsichtigt noch gewünscht werde.

Abs. (2) des § 1 der Regierungsvorlage soll auf Antrag der ÖVP gestrichen werden. An seiner Stelle wird folgende Neufassung beantragt (liest):

„Zu den Waren im Sinne des Abs. (1) gehören auch Wild, Geflügel, Speisesalz, sowie Heu und Stroh. Für die Bewirtschaftung dieser Waren gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Wildbewirtschaftung unterliegen Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) und Hasen. Bei Schalenwild sind 25 v. H. des Wildes (aufgerundet auf ganze Stücke), das in jedem Jagdrevier im Rahmen des vorgeschriebenen Abschüßplanes erlegt wird, von der Bewirtschaftung ausgenommen. Bei Hasen sind vom Jahresabschuß eines jeden Jagdreviers 25 Stück und von der darüber hinausgehenden Zahl 25 v. H. (aufgerundet auf ganze Stücke) von der Bewirtschaftung ausgenommen.
- b) Geflügel unterliegt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur im Falle der Nichterfüllung der Eierablieferungspflicht.
- c) Die Bewirtschaftung von Speisesalz umfaßt nur die Verteilungs- und Ver-

brauchsregelung. Die Bestimmungen über das Salzmonopol bleiben unberührt.

- d) Heu und Stroh unterliegen insofern den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, als zur Deckung des Bedarfes der Bundesgestüte, der Seruminstitute, Tierspitäler, des Schönbrunner Tiergartens und ähnlicher im besonderen öffentlichen Interesse gelegener Einrichtungen ein Bundeskontingent von jährlich je höchstens 2000 Tonnen zur Ablieferung vorgeschrieben werden kann.“

Um jede Unklarheit zu vermeiden, wünscht der Ausschuß noch die Feststellung, daß Futtermittel aus Getreide, Ölfrüchten, Zuckerrüben und Kartoffeln ebenfalls bewirtschaftet werden, was ja durch den Ausdruck „Erzeugnisse aus diesen“ aus der taxativen Liste in § 1, Abs. (1), bereits hervorgeht.

Weiters schlägt der Ausschuß die Aufnahme eines Absatzes (3) zu § 1 vor, der folgendermaßen lauten soll (liest):

„Lebensmittel, Tiere, tierische Erzeugnisse, sowie sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus dem Auslande eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auch wenn sie in Abs. (1) nicht genannt sind.“

Weiters wird die Aufnahme folgenden Absatzes (4) zu § 1 beantragt (liest):

„Waren, die aus dem Auslande durch karitative Hilfsaktionen eingeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.“

§ 2 enthält die Aufzählung aller Bewirtschaftungsmaßnahmen, beziehungsweise ihrer wesentlichen Merkmale, zu denen Ausführungsanordnungen gemäß § 6 zu erlassen sind, soweit bisher nicht bereits Durchführungsbestimmungen hiefür bestehen. Durch die Änderung des § 1 ist es notwendig, eine kleine textliche Änderung im Eingang des § 2 zu machen, nämlich die Bezugnahme auf § 1, Abs. (2), zu streichen, da der Abs. (2) der ursprünglichen Regierungsvorlage gestrichen und, wie ich schon vorgetragen habe, durch einen anderen Absatz ersetzt worden ist.

In Punkt 1 des § 2 wurde eine Umstellung beantragt, und zwar soll die ursprüngliche lit. b der Regierungsvorlage nun lit. a und die ursprüngliche lit. a soll lit. b werden. Sie haben diese Umstellung im hektographierten Abzug bereits vor sich.

Die Punkte 2 und 3 des § 2 sind unverändert.

In Punkt 4 ist in der 5. Zeile nach den Worten „aus Getreide“ eine kleine Einfügung zu machen. Es soll eingefügt werden: „oder Hülsenfrüchten“. Auch diese Änderung ist im hektographierten Abzug bereits berücksichtigt.

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947. 2057

In Punkt 5 wird ebenfalls eine Abänderung beantragt, und zwar soll eine Neufestsetzung der lit. a, b und c vorgenommen werden. Der neue Punkt 5 des § 2 soll lauten (liest):

- „Soweit es für bestimmte Waren angeordnet wird, dürfen diese
- nur unter Einhaltung besonderer Transportvorschriften und
  - nur über bestimmte Gruppen befugter Verteiler sowie
  - nur unter Einhaltung besonderer Bestimmungen über Kennzeichnung und Beschaffenheit (Gütevorschriften) in Verkehr gesetzt werden.“

Bei Schlachtvieh können nähere Bestimmungen über Schlachtwertklassen getroffen werden.“

Im Punkt 6 wird eine kleine Textverbeserung in Zeile 2 beantragt, und zwar soll nach den Worten „angeordnet wird“ das Wort „kann“ eingesetzt werden, das am Schluß der lit. a entfällt. Es heißt also jetzt (liest): „Soweit es durch besondere Vorschriften angeordnet wird, kann ...“. Weiters soll in lit. b an Stelle des Wortes „Beschränkungen“ das Wort „Regelungen“ gesetzt werden.

Die weiteren Punkte, Punkt 7, betreffend Ein- und Ausfuhr, Punkt 8, betreffend Ausgleichsbeiträge, und Punkt 9, betreffend Gebietsbestimmungen, werden in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen.

§ 3 enthält das Verfütterungsverbot für Brotgetreide. Hier wird in den Zeilen 2 und 3 der Regierungsvorlage folgende Abänderung beantragt: Die Worte „soweit es für den menschlichen Genuß geeignet ist,“ sind durch die Worte „soweit es nicht laut behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß ungeeignet ist“ zu ersetzen.

Im § 3 ist weiter in Zeile 5 zwischen den Wörtern „oder“ und „verarbeitet“ die Einfügung „zu solchen“ vorgenommen worden.

Im § 4, welcher sich mit Beschränkungen hinsichtlich der Haltung von Tieren nach der Futtergrundlage beschäftigt, wird keine Änderung vorgenommen und dieser Paragraph zur Annahme empfohlen.

Der § 5 beschäftigt sich mit dem Verbot, Getreide und Kartoffeln, soweit sie für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke geeignet sind, zur Verarbeitung zu Branntwein zu verwenden. Auch hier wird eine Änderung ähnlich wie bei § 3 beantragt. Es sollen nämlich die Worte „soweit sie für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke geeignet sind“ gestrichen und durch die Worte „soweit sie nicht laut behördlicher

Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke ungeeignet sind,“ ersetzt werden.

§ 6 der Regierungsvorlage behandelt die Verpflichtung, die Anordnungen zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen; er wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 7, der, wie Sie schon aus dem Bericht ersehen haben, im Unterausschuß und auch im Ausschuß größere Diskussionen ausgelöst hat, wird mit folgenden Änderungen zur Annahme empfohlen:

Im Abs. (1), lit. a, wurde nach der Stelle „landwirtschaftlich-genossenschaftliche Einrichtungen handelt“ der Zusatz eingefügt: „oder soweit nicht bei der Bearbeitung und Verarbeitung Futtermittel anfallen“. Hierbei muß sogleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der hektographierten Fassung ein Druckfehler unterlaufen ist; hier sind nämlich am Ende der lit. a die Worte „ferner gemäß § 2, Punkt 2b, 5a, 6a und 7a“ ausgelassen worden. Dies ist wohl auf die rasche Arbeit bei der Vervielfältigung zurückzuführen. Ferner ist lit. b entsprechend der Neufassung von lit. a ebenfalls sinngemäß zu ändern. Auch hier wäre eine Einfügung zu machen, und zwar nach „gemäß § 2, Punkt 5 b, 5 c, 6 b und 7 b“ die Worte „ferner, soweit bei der Bearbeitung und Verarbeitung Futtermittel anfallen und nicht § 7, Abs. (1), lit. c, Anwendung findet“.

Dieser § 7, der die Kompetenzabgrenzung zwischen dem Ministerium für Volksnährung und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft regelt, hat, wie bereits erwähnt, große Diskussionen ausgelöst und soll zusätzlich zu dem ursprünglichen Text der Regierungsvorlage und den beiden hier erwähnten Einfügungen noch einen Abs. (2) erhalten, der wie folgt zu lauten hätte (liest):

„Vor Erlassung von Anordnungen gemäß Abs. (1) ist dem sachlich in Betracht kommenden Ausschuß der durch das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, in der geltenden Fassung, geschaffenen Österreichischen Wirtschaftsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht wegen Gefahr im Verzuge das sofortige Wirksamwerden der Anordnung notwendig ist.“

Dieser Abs. (2) des § 7 konnte die im Laufe der Verhandlungen wiederholt geäußerten Bedenken der Gewerbevertreter, daß durch die Ministerien für Volksnährung und Land- und Forstwirtschaft ihre mit dem Gesetz zusammenhängenden Interessen vielleicht nicht ausreichend vertreten werden, zerstreuen. Das Gewerbe hat praktisch durch das Statut der

## 2058 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947.

Österreichischen Wirtschaftsverbände und die hier verankerte Pflicht, daß diese zuständigen Ausschüsse zu hören sind, ausreichend die Möglichkeit, seine Sorgen und Wünsche zur Geltung zu bringen.

§ 8 wird zur unveränderten Annahme empfohlen. Während die taxative Liste des § 1 den äußersten Rahmen des sachlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes spannt, sieht § 8 vor, daß noch jeweils in einer einvernehmlichen Anordnung der beteiligten Ministerien — für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft — eine detaillierte und vollständige Liste der bewirtschafteten Waren einerseits und der transportscheinpflichtigen Waren anderseits aufgestellt wird, wobei dieser Liste die Bedeutung zukommt, daß die nicht aufgezählten Waren zum gegebenen Zeitpunkt auch tatsächlich als unbewirtschaftet zu gelten haben.

§ 9, der die Geltungsdauer der auf Grund der Ermächtigungsgesetze im Jahre 1945 ergangenen Verordnungen regelt und ihre Geltung für die Zeit längstens bis zum Außerkrafttreten dieses Bundesgesetzes festlegt, wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 10 enthält die Androhung der Nichtigkeit aller Rechtsgeschäfte, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, und wird gleichfalls zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 11 stellt die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen fest und wird ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 12, der in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Verteilung von bewirtschafteten Waren und die Neuaufnahme einer solchen Fertigung in bestehenden Betrieben an eine besondere Genehmigung binden wollte, hat gewisse Bedenken erweckt, da er sich nicht nur als eine weitgehende Einschränkung gegenüber dem Gewerberecht, sondern auch als ein manchmal vielleicht ungerechtfertigter Schutz von Betrieben, die während und nach der Kriegszeit errichtet und ausgebaut worden sind, gegenüber den alten und beschädigten Betrieben, die erst jetzt wieder aufbauen können, sowie berücksichtigungswürdigen Bewerbern gegenüber auswirken könnte.

Der Ausschuß hat deshalb vorgeschlagen, diesen § 12 in seiner ursprünglichen Fassung zu streichen. An seiner Stelle wird eine neue Fassung beantragt, die sich ausschließlich mit der Verpflichtung von Inhabern von Transportmitteln und Lagerräumen im Not-

fall beschäftigt. Die neue Fassung dieses § 12 soll lauten (liest):

„Falls es zur Abwendung einer Gefahr für die Lebensmittelversorgung erforderlich ist, können Inhaber von Transportmitteln und von Lagerräumen verpflichtet werden, Transporte, beziehungsweise Lagerungen gegen Entgelt vorzunehmen. Soweit es sich um gewerbliche Betriebe handelt, können diese überdies verpflichtet werden, die zur Benützung der Transportmittel oder Lagerräume erforderlichen Betriebsmittel, Einrichtungen und Arbeitskräfte gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Das zu leistende Entgelt hat den jeweils genehmigten Tarifen zu entsprechen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt, die vom Bundesministerium für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassen wird.“

§ 13 schafft die Grundlage dafür, daß Bewirtschaftungsmaßnahmen nachgeordneten Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts — also praktisch etwa den Österreichischen Wirtschaftsverbänden — übertragen werden können.

In der fünften Zeile des § 13 der Regierungsvorlage soll nach den Worten „Behörden oder“ eingefügt werden: „im Rahmen ihrer gesetzlich umschriebenen Zuständigkeit“. Im übrigen beantrage ich die Annahme des § 13.

§ 14 sieht im Abs. (1) für Schriften und Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung die Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren sowie Verwaltungsabgaben vor und schafft anderseits im Abs. (2) die Möglichkeit, den Sonderaufwand, der aus der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften entsteht, durch besondere Verwaltungskostenbeiträge zu decken. Dabei ist als Höchstgrenze ein fester Betrag von 100 S oder der Satz von 1 Prozent festgelegt. In einem Textabänderungsantrag wurde vorgeschlagen, daß in den Zeilen 4 und 5 die Worte „Verwaltungskostenbeiträge eingehoben werden, die“ gestrichen und an ihrer Stelle eingefügt werde: „zur Deckung der Kosten Beiträge eingehoben werden, die durch Anordnung (§ 6)“. Der weitere Text bis zum Schluß bleibt unverändert.

§ 15 enthält die Strafbestimmungen für Übertretungen und Zu widerhandlungen unter Bedachtnahme auf die Strafsätze des Bedarfsdeckungstrafgesetzes, B. G. Bl. Nr. 146/1947. Er wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 16 hebt im Abs. (1) in einer Generalklausel alle vor dem 27. April 1945 ergangenen Bewirtschaftungsvorschriften auf. Im Abs. (2) wird außerdem ausgesprochen, daß mit dem

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947. 2059

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 158, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Zucht- und Nutztiere, und das Gesetz vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 202, über zeitweise Beschränkung der Ausgabe von Mahlkarten, ihre Wirksamkeit verlieren. § 16 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 17 enthält den Termin des Inkrafttretens und die Vollzugsklausel. Nach der einheitlichen Empfehlung des Ausschusses wird vorgeschlagen, den ursprünglichen Text der Regierungsvorlage, der gelaufen hat: „Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft“, zu ändern in: „Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft“.

Ich habe noch nachzutragen, daß in der lithographierten Vorlage, Seite 2, ein zweiter kleiner Druckfehler unterlaufen ist, und zwar soll es dort in der fünfvorletzten Zeile in Punkt 4 des § 2 statt „Vermehlung“ richtig „Vermahlung“ heißen.

Die Regierungsvorlage hat im Laufe der Beratungen im Unterausschuß und im Ausschuß eine Reihe von Veränderungen erfahren. Die Minderheitsanträge zeigen, daß gerade bei einem Gesetz dieser Art die Interessen — wie hier die der Produzenten und Konsumenten — manchmal hart aufeinanderstoßen. Die große Zahl der einheitlich gestellten Abänderungsanträge und das eiserne Tempo der Verhandlungen zeigen anderseits, daß sich niemand der Notwendigkeit und dem Ernst von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sektor der Lebensmittelversorgung in einer Zeit verschließen kann, in der die 1700 Kalorien unserer Ernährungsbasis nur zu 40 Prozent aus der österreichischen Eigenaufbringung, wie dies der Herr Minister im Ausschuß betont hat, gedeckt werden können.

Im Auftrage des Ernährungsausschusses beantrage ich daher die Annahme der Regierungsvorlage 482 der Beilagen mit den Änderungen, die ich Ihnen hier vorgetragen habe, und mit der Berichtigung der kleinen Druckfehler in dem lithographierten Text, den Sie vor sich liegen haben.

**Abg. Honner:** Hohes Haus! Im Laufe der Budgetdebatte habe ich bereits bei dem Kapitel Ernährung darauf hingewiesen, daß in Notzeiten wie heute die Bewirtschaftung aller Mangelwaren eine unbedingte Notwendigkeit ist. Das vorliegende Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz erfüllt diese Aufgabe aber nur zum geringsten Teil, und vom Standpunkt der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung wie auch vom Standpunkt der Bauernschaft ergeben sich gegen dieses Gesetz

schwerwiegende Bedenken. Aus dem Bericht des Ausschusses geht hervor, daß der wiederholt abgeänderte Gesetzentwurf eine Kompromißlösung darstellt. Bei diesen Kompromissen haben die Gegner der vollständigen Bewirtschaftung eine Reihe von Erfolgen zu verzeichnen.

Der erste und wesentlichste Einwand, der gegen dieses Gesetz erhoben werden muß, besteht darin, daß es keine Regelung der Bewirtschaftung mit sich bringt, sondern lediglich zwei Ministerien, das Bundesministerium für Volksernährung und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, ermächtigt, die Bewirtschaftung aus eigener Machtvollkommenheit zu regeln. (Ruf bei der ÖVP: Das ist stark!) Die einzigen Instanzen, die außer diesen beiden Ministerien mitzureden haben, sind die Ausschüsse der Wirtschaftsverbände, die mir keinesfalls berufen erscheinen, das Parlament zu ersetzen.

Im § 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist wiederholt davon die Rede, daß das Bundesministerium für Volksernährung die Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium zu treffen hat. In diesem Jahr konnten die beiden Ministerien nicht einmal zu einem Einvernehmen über die Ziffern der Ernte gelangen, es besteht daher die Befürchtung, daß auch in der Zukunft wegen Kompetenzstreitigkeiten vieles nicht geschehen wird, was im Interesse einer gesicherten Ernährung dringlichst geschehen müßte. Die beiden Ministerien sollen zum Beispiel darüber bestimmen, welche landwirtschaftlichen Produkte vollständig abgeliefert und für welche Kontingente festgesetzt werden sollen.

Mit diesem Gesetz überträgt der Nationalrat zwei Ministerien seine eigene Funktion, und beide Ministerien bekommen durch die Kautschukbestimmungen dieses Rahmengesetzes, das ja der vorliegende Gesetzentwurf eigentlich darstellt, freie Verfügung in allen Fragen der Volksernährung wie auch in allen Fragen der Lebensmittelbewirtschaftung.

Was den Kreis der bewirtschafteten Produkte angeht, unterstützen wir die von der sozialistischen Minderheit gestellten Minderheitsanträge.

Das Gesetz enthält aber auch eine Härte gegen die kleinen Bauern, insbesondere gegen die Bergbauern, da im § 4 ausgesprochen wird — oder ausgesprochen werden kann, wenn man will —, daß Personen und Betriebe, die über keine eigene ausreichende Futtergrundlage verfügen, Beschränkungen hinsichtlich des Haltens von Tieren unterworfen werden. Mit dieser Bestimmung könnte

## 2060 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947.

kleinen Bauern, Keuschlern, Pächtern usw. das Halten von Vieh oder die Aufzucht von solchem unmöglich gemacht werden, aber auch Arbeitern, Siedlern und Kleintierhaltern könnte mit Berufung auf den § 4 das Halten von Tieren, zum Beispiel von Geflügel, untersagt werden. Man wird also sehr darauf achten müssen, daß mit den Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes, das heute beschlossen werden soll, keinerlei Mißbrauch getrieben wird.

Die Bestimmungen des § 4 können aber auch gegen jeden Bergbauern verwendet werden, der sein Vieh auf eine fremde Alm treiben muß und demnach nicht über eine eigene Futtergrundlage verfügt. Die Härte wird noch größer durch den Umstand, daß nach dem Gesetzentwurf Heu und Stroh nicht bewirtschaftet sind, soweit sie nicht vom Staat selbst angekauft werden. Wofür sie der Staat selbst ankaufen kann, ist im Gesetzentwurf ausdrücklich ausgesprochen. Durch diese Bestimmung gerät der Kleinbauer, der Keuschler, der Pächter, der zusätzlich Stroh braucht, in eine schwierige Situation, weil er es wahrscheinlich nur im Schleichhandel zu Schleichhandelspreisen wird erwerben können.

Die ganze Frage der Lebensmittelbewirtschaftung kann durch dieses Gesetz und durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht gelöst werden. Darüber sind wir uns wohl alle klar. Die Bauern haben großen Bedarf an Industriewaren, und das Fehlen der dringlichsten Bedarfsartikel für die Landwirtschaft ist eines der größten Hemmnisse für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Wir haben in der Budgetdebatte bei dem Kapitel Landwirtschaft besonders in dieser Beziehung sehr viele Klagen von wirklichen Vertretern der Bauern gehört.

Wir sind der Meinung, daß nur durch eine entsprechende Prämiierung der ablieferungsfreudigen Bauern mit Industriewaren, von Kleidern bis zu Maschinen und Baumaterial, mit Waren, die die Masse der Bauern so dringend braucht, eine Hebung der Ablieferungsfreudigkeit und damit auch eine Sicherung der Ablieferung erreicht werden kann. Mit Erlässen und Strafandrohungen allein — das beweist die ganze bisherige Praxis — kommen wir hier nicht weiter.

Eine konstruktive Politik der Bewirtschaftung ist notwendig; diese ist auch möglich, wenn man den Willen dazu hat. Solange diese Politik nicht betrieben wird und der ablieferungsfreudige Bauer mit dem sabotierenden Großgrundbesitzer über einen Kamm geschoren wird, wird auch dieses Gesetz wenig ändern und wenig helfen.

Als grundsätzliche Anhänger der Bewirtschaftung in der gegebenen Notzeit stimmen wir Kommunisten aber auch für dieses mangelhafte Gesetz, an dessen Ausarbeitung wir allerdings weder im Unterausschuß noch im Ausschuß selbst teilgenommen haben.

Abg. Appel: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Zerstörungen und Auswirkungen des Krieges machten in nahezu allen Ländern Europas eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse notwendig. So auch in Österreich. Deshalb entschloß sich schon im Jahre 1945 die Provisorische Staatsregierung, in Anbetracht der uns auf diesem Gebiet entgegenstehenden Schwierigkeiten die Bewirtschaftung von Lebensmitteln weiter aufrechtzuerhalten. Wir erinnern uns noch mit Schrecken an die Zeit, da es auf Grund der katastrophalen Lebensmittelversorgung nur möglich war, 700 Kalorien zu gewähren, die oft nur in der Form bestanden haben, daß an die Stadtbevölkerung ein Kilo Brot als ihre Wochenration ausgegeben werden konnte. Sicherlich ist es ein wesentlicher Fortschritt, daß wir heute bereits bei 1700 Kalorien angelangt sind, obwohl damit nicht gesagt ist, daß diese Kalorienmenge schon genügt, um unser Volk auf die Dauer gleichermaßen widerstandsfähig zu erhalten. Wir wissen aber, daß diese Erhöhung nur durch eine umfassende Bewirtschaftung aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse möglich wurde, vor allem durch die Lebensmittelhilfen aus dem Ausland, vor allem durch die UNRRA, die uns in die Lage versetzten, eine wesentliche Erhöhung des Kaloriensatzes herbeizuführen.

Das vorliegende Gesetz trifft nun eine Regelung auf dem Gebiete der Bewirtschaftung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Produkten sowie sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Sicherlich ist die Gesetzesvorlage nicht in allen Punkten restlos befriedigend, und es wäre im Interesse der Sicherung der Ernährungsgrundlage unseres Volkes manches hinzuzufügen. Gemessen jedoch an den Schwierigkeiten, mit denen wir stets zu kämpfen haben, stellt sie doch einen wesentlichen Fortschritt dar, zumal durch das Gesetz verschiedene Kompetenzschwierigkeiten, die in der Vergangenheit bestanden haben, teilweise beseitigt sind. Daß dieses Gesetz nicht ganz den Wünschen, vor allem jenen der Konsumenten, entspricht, geht schon aus den eingebrachten Minderheitsanträgen hervor, die ich hier zu vertreten habe.

Wir bedauern es sehr, daß beispielsweise die Weintrauben künftig von der Bewirtschaftung ausgeschlossen werden. Weintrauben sind als hochwertiges Obst anzusprechen, das vor allem wegen des Gehaltes an hochwertigem Traubenzucker für die

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947. 2061

Ernährung unserer Kinder von entscheidender Bedeutung ist. Aber auch die Tatsache, daß sich durch die Nichtbewirtschaftung von Weintrauben, vor allem auf dem Gebiete der Erzeugnisse aus Weintrauben, auch schon in der Vergangenheit Unstimmigkeiten ergeben haben, die selbst den Herrn Landwirtschaftsminister dazu nötigten, zu der Frage der Weinwirtschaft grundsätzlich Stellung zu nehmen, zeigt, daß die Freigabe von Weintrauben und deren Erzeugnissen selbst bei der Bauernschaft nicht einmütige Zustimmung findet. Praktisch wird dadurch erwirkt, daß ein Teil der Produzenten ein Produkt erzeugt, das keiner Bewirtschaftung unterliegt, demnach auch nicht so sehr preisgebunden ist wie beispielsweise die ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Produkte, die der menschlichen Ernährung dienen.

Weiter bedauern wir sehr, daß die Bewirtschaftung von Futtermitteln nicht die Zustimmung des Unterausschusses, beziehungsweise des Ausschusses für Ernährung gefunden hat, soweit dies die Österreichische Volkspartei betrifft. Wir haben wohl ein landwirtschaftliches Anbaugesetz. Wie wirkt sich aber die Freigabe von Futtermitteln praktisch aus? Das landwirtschaftliche Anbaugesetz besagt wohl, daß ein gewisser Prozentsatz der landwirtschaftlich genutzten Flächen unbedingt mit Brotgetreide zu bebauen ist. Daß es in der Praxis unmöglich ist, die Kontrolle durch die örtlichen Organe auszuüben, ob auch tatsächlich nach diesem landwirtschaftlichen Anbauplan vorgegangen wird, beweist, daß es ja sonst nicht möglich sein könnte, daß beispielsweise die Gutsverwaltung Diendorf der Frau Baronin Stubenberg von einer 96 ha umfassenden landwirtschaftlich genutzten Fläche bloß 12 ha mit Brotgetreide bebaut hat. Das gleiche kann ich auch von dem Gut Steinhof berichten, das mit einer 25 ha umfassenden Landwirtschaft in zwei Jahren nur 2000 kg Kartoffeln zu liefern in der Lage war. Diese Beispiele beweisen, wie notwendig die Bewirtschaftung aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist, um zu verhindern, daß die Landwirte nur solche Produkte anbauen, welche keiner Bewirtschaftung unterliegen.

Wie wirkt sich die Freimachung von Futtermitteln nun praktisch aus? Es wird dadurch den Landwirten der Anreiz gegeben, statt ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Produkten, beispielsweise Brotgetreide zu gesetzlich festgelegten Preisen, lieber unbewirtschaftete Futtermittel, sagen wir Heu und dergleichen, zu produzieren, weil diese ja vielfach auch in der Preisgestaltung nicht so sehr gebunden sind und für den einzelnen Landwirt daraus ein höherer Gewinn erwächst.

Daß sich die Nichtbewirtschaftung landwirtschaftlicher Produkte, wie zum Beispiel von Futtermitteln, auf die Ablieferung beziehungsweise den Anbau bewirtschafteter Produkte, wie Brotgetreide, Hackfrüchte und dergleichen, nachteilig auswirkt, soll folgendes beweisen: Das Wirtschaftsjahr 1946 zeigte im Bezirk Krems, daß wir beispielsweise bei Kartoffeln 3775 ha Anbaufläche aufgewiesen haben, während es im Wirtschaftsjahr 1947 nur 3270 ha sind. Demnach scheint also nur in diesem kleinen Bezirk ein Abgang von 505 ha Anbaufläche für Kartoffeln auf. Aber man darf nicht annehmen, daß diese Anbaufläche etwa für den Getreideanbau vorbehalten bleibt. Auch beim Getreideanbau ergibt sich, daß beispielsweise die landwirtschaftlich genutzte Fläche von 9486 ha im Jahre 1946 auf 8390 ha im Jahre 1947 gesunken ist, was wieder bei Brotgetreide ein Minus von zirka 1100 ha, wieder nur in einem kleinen Bezirk Niederösterreichs, ergibt. Dabei möchte ich bemerken, daß die Anbaufläche bei Hafer und Gerste gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1946 vollkommen gleich geblieben ist. Aber wir konnten feststellen, daß vielfach landwirtschaftlich genutzte Flächen in Kleefelder und dergleichen umgewandelt wurden, daß also Heu produziert wurde, das keiner Bewirtschaftung unterliegt. Damit hat eigentlich mehr oder weniger ein Tauschverkehr stattgefunden, indem beispielsweise die Landwirte des Waldviertels Heu produziert und dieses dann in der Wachau gegen Wein eingetauscht haben.

Auch aus anderen Gebieten dieses Bundeslandes liegen uns solche Berichte vor. Daraus ergibt sich, daß die Freigabe von Futtermitteln für die Erzeugung der übrigen landwirtschaftlichen Produkte, vor allem für das Brotgetreide, eine Gefahr bedeutet, da wir nur zu sehr fürchten, daß sich die Landwirte auf nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Produkte, wie zum Beispiel Heu, verlegen werden, wodurch die Gesamternährung in Unordnung gebracht werden könnte.

Es würde uns sehr freuen, wenn sich die Österreichische Volkspartei diesen Argumenten doch nicht gänzlich verschließen wollte und beispielsweise ihrem Solidarismus durch die Tat zum Durchbruch verhelfen würde, indem sie auf Grund der Notwendigkeit hier im Hause für die Minderheitsanträge der Sozialistischen Partei stimmen würde, um damit zu garantieren, daß wirklich alle für die menschliche Ernährung notwendigen Produkte dem Volke gesichert werden.

Ich möchte dabei noch darauf verweisen, daß die Bewirtschaftung von Futtermitteln schon aus dem Grunde notwendig erscheint, weil sich bekanntlich die Fettgrundlage unseres

## 2062 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947.

Landes einzig und allein auf die Milchproduktion aufbaut. Eine Steigerung der Milcherzeugung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe, die vor allem das notwendige Fett für unsere Kinder sichern soll, ist aber nur möglich durch Sicherung der Futtergrundlage. Nun ist es schwer möglich, den Landwirt zur Ablieferung von Milch zu verhalten, wenn man nicht gleichzeitig in der Lage ist, ihm entsprechende Mengen von Futtermitteln zu garantieren. Es trifft hier das gleiche zu wie sonst in der Lebensmittelbewirtschaftung, und es ist ja der Zweck jeder Bewirtschaftung, daß von dem wenigen, das vorhanden ist, jedem gleichmäßig ein bestimmtes Mindestmaß garantiert werden soll.

Und nun noch einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Abg. Honner, der aussprach, daß der § 4 eine Gefahr für die kleinen Landwirte bedeutet. Ich möchte dazu aus der Praxis folgendes sagen: Im § 4 ist nicht etwa an den Landwirt gedacht, sondern vielmehr an solche landwirtschaftliche Hilfskräfte, die, ohne ein Stückchen Eigengrund zu besitzen, Arbeitsleistungen für die Landwirte vollbringen und sich diese Arbeitsleistungen nicht etwa in Geld ausbezahlen lassen, sondern dafür Naturalien in Form von Kartoffeln, Brotgetreide und dergleichen verlangen, mit welchen sie sich dann ein Schwein oder eine Kuh halten. Wir sehen darin eine ernstliche Bedrohung, denn dadurch wird der Landwirt, wenn er landwirtschaftliche Arbeiter benötigt, gezwungen, landwirtschaftliche Produkte abzugeben, die wieder der allgemeinen Ernährung entzogen werden. Wir sind der Meinung, daß die Viehhaltung jenen ermöglicht und bei jenen gefördert werden soll, die zumindest die Voraussetzungen dafür mitbringen, aber nicht solchen, welche — wie es vielfach geschieht —, ohne ein Stückchen Grund und Boden zu besitzen, für geleistete Arbeiten landwirtschaftliche Produkte verlangen, die dann zur Viehfütterung verwendet werden. Dies liegt vielleicht im Interesse dieser wenigen Menschen, aber nicht im Interesse der Gesamternährung unseres Volkes. Deshalb begrüßen wir es, daß hier endlich einmal eine Möglichkeit geboten wird, diesem Mißstand abzuhelfen.

Im allgemeinen, meine Damen und Herren, ist zu sagen, daß sicherlich alles darangesetzt werden muß, um unserem Volk auch in Zukunft das wenige zu garantieren. Nur wenn es uns gelingt, eine allumfassende Bewirtschaftung aller Güter — nicht nur der landwirtschaftlichen Produkte, sondern auch jener der Industrie — durchzuführen und diese in eine Planwirtschaft einzubauen, wird die Möglichkeit gegeben sein, daß dem Volke wirklich das wenige garantiert und damit auch eine Gewähr dafür geboten wird, daß Ruhe und Sicherheit

von unserem Volk wieder hochgehalten werden. Die Sozialistische Partei ist für den vorliegenden Gesetzentwurf, und wir würden es — wie schon erwähnt — sehr begrüßen, wenn sich auch die Mehrheit des Hauses den beiden Minderheitsanträgen, die die Bewirtschaftung von Weintrauben und Futtermitteln beinhalten, anschließen könnte. (Beifall bei den Sozialisten.)

**Abg. Rupp:** Hohes Haus! Mit Ende dieses Jahres laufen die gesetzlichen Grundlagen ab, auf denen die derzeitige Bewirtschaftung der Lebensmittel gefußt hat. Wir von der Österreichischen Volkspartei sind Anhänger der freien Wirtschaft. Wir wissen auch, daß eine Verlängerung dieser Gesetze absolut nicht mehr notwendig wäre, wenn unserem armen Lande Österreich von anderen Kreisen und Kräften die Naturprodukte unseres Bodens nicht vollkommen vorenthalten würden oder wenn sie nicht exportiert würden, ohne daß wir einen Gegenwert dafür bekommen. Wenn wir diese Hemmnisse nicht hätten, könnte unsere Industrie, unser Gewerbe und unser Fremdenverkehr schon längst funktionieren, wir müßten puncto Lebensmittel nicht mehr Not leiden. Da es aber leider Gottes noch so ist, müssen wir uns damit befassen, wie wir den einzelnen Menschen das unumgänglich Notwendige an Lebensmitteln zuweisen können. Nur aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Wir wollen ihm zustimmen und wir haben auch mit den Vorbereitungen begonnen, damit die unbedingt notwendigen Güter bewirtschaftet werden. Wir müssen darangehen und hoffen, daß es bald sein kann, daß immer weniger Waren zu bewirtschaften sind, was im Interesse aller liegt.

Dieses Gesetz, das nun dem Hohen Hause vorliegt und um dessen Annahme wir ersuchen, faßt nun alles unter klaren Bezeichnungen zusammen. Die erste Regierungsvorlage wollte nur Sammelnamen bringen, wir aber haben Wert darauf gelegt, daß die Waren, die zu bewirtschaften sind, im Gesetz auch klar und deutlich zum Ausdruck kommen.

Wenn Kollege Appel heute einen Minderheitsantrag eingebracht hat und die Bewirtschaftung der Futtermittel damit begründet, daß nicht so wie im letzten Jahr in spekulativer Weise mehr Futter angebaut werden soll, so muß ich dem entgegenhalten, daß dieses Argument absolut nicht stichhäftig ist, denn der Handel mit Heu, Stroh und Rauhfutter wurde erst heuer, im August 1947, freigegeben. Ich glaube, wenn der Herr Kollege Appel sich ein bißchen dafür interessieren würde, so müßte er wissen, daß, wenn zum Beispiel jemand heuer Klee hätte verkaufen wollen,

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947. 2063

er hätte bereits im Jahre 1946 den Kleesamen aussstreuen müssen, damit er heuer ernten konnte. Er konnte auch keine Wicke und kein Wiesengras anbauen.

Wie notwendig die Freigabe des Handels mit Futtermitteln war, hat die Wirklichkeit gezeigt. Wir haben leider in Österreich Tausende und Zehntausende von Menschen, die mit Pferden und anderen Tieren spekuliert haben und die Pferde der Öffentlichkeit, beziehungsweise der Landwirtschaft vorenthalten konnten, weil sie billiges Futter hatten. Nachdem das Futter jetzt einen gebührenden Preis hat, sind sie gezwungen, die Pferde abzugeben. Wir haben im heurigen Jahr in ganz Österreich einen Futtermangel gehabt, denn insbesondere im pannosischen Klima, im Marchfeld, auf dem Wiener Boden, in der Gegend von Wiener Neustadt und im ganzen Burgenland haben wir schon drei Jahre lang Klee angebaut und durch die katastrophale Dürre durch drei Jahre keinen Erfolg gehabt. Wie notwendig es ist, daß das Vieh, welches in den westlichen Ländern durch Futtermangel abverkauft werden mußte, zu uns nach Niederösterreich und in die Randgemeinden abgegeben wird, ergibt sich daraus, daß der Stadt Wien nur die Milch zugute kommt, die gleich in der Nähe der Stadt produziert wird. Hätten wir vielleicht aus unseren geschädigten Gebieten in Niederösterreich und im Burgenland das Futter zu den festgesetzten Preisen nach Oberösterreich und nach Salzburg liefern sollen? Das wäre bestimmt nicht wirtschaftlich gewesen.

Wohl haben wir uns bereit erklärt, damit die Seruminstitute und die Tierspitäler usw. keinen Mangel an Futter leiden, pro Jahr 2000 t dem Ministerium zur Verfügung zu stellen, so daß auch für diese und ähnliche Institute das Futter gesichert ist.

Eine zweite Warenguppe haben wir auch herausgenommen. Das sind die Fische. Es hat sich gezeigt, daß nur vom Neusiedlersee und vom Waldviertel etwas an Fischen auf den Markt kommt. Wie steht es nun mit den anderen Fischwässern? Hier ist ärgster Raubbau getrieben worden! Es wird jeder Kollege selbst wissen, daß in der Zeit nach dem Kriege nur mehr mit Handgranaten gefischt worden ist. Die Gewässer sind leer. Daher ist es nicht notwendig, diese Warengattung zu bewirtschaften.

Dem Wunsch, daß die Weintrauben bewirtschaftet werden, konnten wir nicht Rechnung tragen, und zwar aus rein sachlichen Gründen. Schon in früheren Zeiten war es nicht üblich, daß die österreichischen Weinergartenbesitzer Weintrauben in größeren Mengen in die Stadt schickten. Das war nur in

einzelnen Gemeinden der Fall, wo die Gutedel und andere Speisetauben schön gedeihen, aber die meisten Sorten sind nicht so gustiös, auch nicht in so abnormal guten Weinjahren wie wir sie in den Jahren 1946 und 1947 hatten, und sie sind auch gar nicht transportfähig. Aus diesen Gründen konnten wir uns nicht entschließen, die Weintrauben zu bewirtschaften. Wir haben es ja auch in den letzten Jahren gesehen, daß es der Weinbauer vorzieht, die Trauben zu pressen, weil sie den Transport nicht gut aushalten.

Im § 12 haben wir zugestimmt, daß die Transportmittel angefordert werden können. Der letzte Winter ist da unser Lehrmeister gewesen, wo die Bahnen verschneit waren und die Zufuhr der Nahrungsmittel nach Wien manchmal sehr gefährdet war. Aus diesem Grund haben wir dem Ministerium die Vollmacht gegeben, daß nur in dem Fall, wenn kein anderer Ausweg zur Aufrechterhaltung der Versorgung mehr möglich ist, Transportmittel angefordert werden können.

Die Kompetenzverteilung war wohl ein sehr schwieriger Punkt; wir haben aber in den letzten Jahren gesehen, daß es nur dann geht, wenn die in Frage kommenden Ministerien, das Landwirtschaftsministerium und das Ernährungsministerium, verständnisvoll und mit gutem Willen zusammenarbeiten. Das gilt auch für die Wirtschaftsverbände, denn es ist nicht so, wie der Abg. Honner sagt, daß sie nicht auf demokratischer Basis aufgebaut wären, es sind ja in ihnen alle drei Parteien vertreten, es wird alles beraten, und meistens wird auch richtig gehandelt. Nur wenn alle diese Körperschaften zusammenarbeiten und darüber hinaus die einzelnen Parteien, die hier im Haus vertreten sind, auch darauf einwirken, daß die Bezirksaufbringungsausschüsse und die Ortsaufbringungsausschüsse gut funktionieren, kann es mit der Aufbringung besser werden. Denn bisher hatten es einige nicht leicht. Der Mann, ob er nun von der Konsumentenseite oder von der Produzentenseite kommt, der im Dorf die schier unmöglichen Bestimmungen in die Wirklichkeit umsetzen muß, kann für unsere Ernährungswirtschaft einen günstigen Erfolg nur dann erzielen, wenn es zu einer Zusammenarbeit aller kommt.

Dem Termin 31. Dezember 1949 haben wir nur ungern zugestimmt, das geben wir offen zu. Wir sind der Meinung, daß doch endlich einmal auch die anderen Produktionsquellen außer der Landwirtschaft in die Lage kommen werden, voll zu produzieren, denn auch früher, vor 1938, konnte ja die Landwirtschaft aus ihren eigenen Erzeugnissen nicht die ganze Bevölkerung erhalten. Aber letzten Endes war dieser Termin ein Wunsch der Konsu-

## 2064 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947.

menten, und so sind wir diesem Wunsch nachgekommen.

So ist das ganze Gesetz in sachlicher und ernster Weise zustandegekommen, und es haben sich sowohl die Vertreter der Konsumenten, der Handel- und Gewerbetreibenden und der Landwirte bemüht, ein den gegebenen Verhältnissen angepaßtes und brauchbares Instrument zu schaffen, um die Versorgung sicherzustellen. Dieses Gesetz liegt nun dem Hohen Hause vor, und ich ersuche auch um dessen Annahme. Die Minderheitsanträge aber mußten wir aus sachlichen Erwägungen heraus als nicht unbedingt notwendig ablehnen. (Beifall bei der ÖVP.)

\*

Bei der Abstimmung werden zunächst die beiden Minderheitsanträge zu § 1 abgelehnt, sodann wird der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag der Berichtstellerin in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Es folgt der **3. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (500 d. B.): Bundesgesetz, womit das Invalideneinstellungsgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 163, abgeändert wird (**Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1947**) (508 d. B.).

Berichtsteller **Matt**: Hohes Haus! Gemäß § 10, Abs. (2), des Invalideneinstellungsgesetzes wird der Ausgleichstaxfonds vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. In diesem Beirat sind die organisierten Kriegsbeschädigten und die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich vertreten.

Einem Wunsche des Exekutivkomitees des Alliierten Rates Rechnung tragend, haben nun auch die Vertreter der Arbeitsunfallinvaliden in diesem Beirat Sitz und Stimme erhalten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1947 diese Regierungsvorlage unverändert angenommen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle der Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1947 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Während vorstehender Ausführungen hat Präsident **Dr. Gorbach** den Vorsitz übernommen.

Gemäß dem Antrag des Berichtstellers wird der vorliegende Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Der **4. Punkt** lautet: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (505 d. B.). Bundesgesetz, womit das

Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz), abgeändert wird (**1. Opferfürsorgegesetz-Novelle**) (509 d. B.).

Berichtsteller **Probst**: Hohes Haus! Durch die vorliegende Regierungsvorlage soll das Opferfürsorgegesetz, eigentlich das zweite Opferfürsorgegesetz, in drei wichtigen und wesentlichen Punkten abgeändert werden. Erstens sollen in den Kreis der Anspruchsberechtigten nunmehr auch jene Personen einbezogen werden, die nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erhielten, wenn sie zehn Jahre ihren Wohnsitz in der Republik Österreich hatten. In der zweiten abändernden Bestimmung wird ausgesprochen, daß nach einem Beschuß des Nationalrates vom 30. Juli dieses Jahres bei Unterhaltsrenten Teuerungszuschläge von 40 Prozent eingeführt werden sollen. Die dritte Bestimmung besagt, daß die Krankenkassen angehalten werden können, den Besitzern von Amtsbescheinigungen die satzungsmäßig vorgesehenen Höchstleistungen zu gewähren, daß jedoch in bestimmten Fällen die Auszahlung von Kranken- und Hausgeld zu unterbleiben hat. Das sind die drei wesentlichen Bestimmungen, durch die das zweite Opferfürsorgegesetz abgeändert werden soll. Diese Novelle zum Opferfürsorgegesetz soll rückwirkend mit 2. September 1947 in Kraft treten.

Ich stelle daher namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Regierungsvorlage 505 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Abg. **Elser**: Hohes Haus! Die vorliegende Novellierung des zweiten Opferfürsorgegesetzes verändert die bisherigen Bestimmungen des genannten Opferfürsorgegesetzes in einigen Punkten, und zwar die §§ 1, 11 und 12.

Wichtig ist die Abänderung des § 11 des Opferfürsorgegesetzes, die sich auf die Rentenfürsorge bezieht. Auf Grund dieser Abänderung werden ab 2. September dieses Jahres zu den sogenannten Unterhaltsrenten Teuerungszuschläge im Ausmaß von 40 Prozent gewährt. Die Teilung der Rentenbefürsorgung in zwei Teile, und zwar in eine Dauerrente und in eine Unterhaltsrente, ist allerdings nicht ganz glücklich. Aber sie ist nun einmal gesetzlich verankert. Nun kommen zu den Unterhaltsrenten die 40prozentigen Zuschläge. Diese Zuschläge sind schon lange fällig. Das Hohe Haus hat ja am 4. Juli dieses Jahres einstimmig eine Entschließung genehmigt, in der diese Zuschläge zu den Unterhaltsrenten gefordert wurden.

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947. 2065

Wegen der gewiß nicht ganz begründeten Verzögerung der Gesetzwerdung der Bestimmungen über diese Zuschläge sind die Renten und überhaupt die Rentenfürsorge für die Opfer des Faschismus bis heute äußerst unzulänglich gewesen. Ich habe bereits bei der Beratung des Kapitels Soziale Verwaltung aufgezeigt, daß die Renten in diesem Zweig der allgemeinen Volksfürsorge 50 bis 150 S betragen. Nun ändert sich ja dieses bedauerliche Bild. Es ist wichtig, daß die Rentenkommissionen in den Ländern endlich die bereits aufgelaufenen Rentenakten der Erledigung zuführen. Dazu ist aber notwendig, daß die Rentenkommissionen gebildet werden und ihre Arbeit aufnehmen.

Mit der Novellierung des zweiten Opfersfürsorgegesetzes sind meiner Auffassung nach vorläufig die fürsorgerischen Maßnahmen für die Opfer des Faschismus abgeschlossen. Wenn nicht außerordentliche Veränderungen im Preisgefüge eintreten, kann man hier tatsächlich von einem allgemeinen Abschluß der Fürsorgemaßnahmen sprechen.

Nun kommt die zweite und wichtigste Etappe der Verpflichtungen der zweiten Republik gegenüber den Opfern des Faschismus: die Frage der Wiedergutmachung der erlittenen Schäden. Dem Hohen Haus ist es bekannt, daß die Volksvertretung drei Rückstellungsgesetze erlassen hat, die die Rückführung von Vermögen behandeln, sei es die Rückführung von Vermögen an Juden, sei es die Rückführung des Vermögens des einstigen Arbeitergutes, das man den Arbeitern in den Jahren 1934 bis 1945 entzogen hat, oder sei es die Rückführung anderer Vermögen. Nur das Wiedergutmachungsgesetz gegenüber den Opfern des Faschismus ist noch ausständig.

Ich erhebe nun namens der Kommunistischen Partei die dringliche Forderung und richte auch an alle Frauen und Herren dieses Parlamentes die Bitte, dieses Wiedergutmachungsgesetz für die Opfer des Faschismus bald in die Tat umzusetzen. Vielfach wurde es ja von den Rednern aller Parteien erwähnt. Ich bin daher der Auffassung, daß das Gesetz über die Wiedergutmachung von erlittenen Schäden von Opfern des Faschismus und des faschistischen Terrors in nächster Zeit Gesetz werden soll und Gesetz werden muß.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Als 5. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Immunitätsausschusses über die Zuschrift des Bezirksgerichtes Bruck a. d. Leitha, betreffend Zustimmung zur straf-

gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Josef Rupp (513 d. B.).

Berichterstatter **Dengler**: Hohes Haus! Der Immunitätsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1947 mit dem Auslieferungsbegehr des Bezirksgerichtes Bruck a. d. Leitha gegen den Abg. Rupp befaßt. Die Auslieferung wird begehr, weil sich der Abg. Rupp nach der Darstellung des Bezirksgerichtes in eine Amtshandlung eingemengt habe.

Der Tatbestand ist folgender: Am 17. November 1947 abends sollte der Bürgermeister von Höflein im Bezirk Bruck a. d. Leitha, Leopold Bayer, der kurz vorher nach überstandener Operation aus einem Spital entlassen worden war, auf Anordnung des Bezirksgerichtes Bruck a. d. Leitha in seiner Wohnung verhaftet werden. Der behandelnde Arzt, Dr. Franz Grebacher, gab die Erklärung ab, daß Bayer in seinem Zustand nicht haftfähig sei. Der — gleichfalls in Höflein wohnhafte — Abg. Rupp hat bei dieser Gelegenheit nichts anderes getan, als den zwei erschienenen Gendarmen gegenüber der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Mann krank sei und daher nicht eingeliefert werden könne. Es war also nicht öffentliche Gewalttätigkeit, wie hier im Hause gesagt wurde. Am nächsten Tag um 6 Uhr früh wurde die Verhaftung über neuerlichen richterlichen Befehl durchgeführt und Bayer mittels Rettungswagen dem Bezirksgericht Bruck a. d. Leitha eingeliefert.

Der Immunitätsausschuß konnte nicht finden, daß dieser Sachverhalt eine entsprechende Grundlage bilde, der strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Rupp zuzustimmen, und hat den Beschuß gefaßt, dem Hause die Ablehnung des Auslieferungsbegehrns zu empfehlen.

Der Immunitätsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen (liest):

„Dem vom Bezirksgericht Bruck a. d. Leitha unter U 646/47-2 gestellten Begehr um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Mitgliedes des Nationalrates Josef Rupp wird nicht stattgegeben.“

\*

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen.

Es gelangt der 6. Punkt zur Verhandlung: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (501 d. B.): Bundesgesetz, womit das Chemikalienbewirtschaftungsgesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 96, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 18/1947, abgeändert wird (Zweite Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle) (518 d. B.)

## 2066 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947.

**Berichterstatter Dr. Margaretha:** Hohes Haus! Das Chemikalienbewirtschaftungsgesetz vom 20. Juli 1945 in der Fassung der Ersten Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle vom 11. Dezember 1946 läuft mit Ende dieses Jahres ab. Wegen der großen Zahl der der Bewirtschaftung unterliegenden chemischen Produkte und der sich stets ändernden Produktions- und Einfuhrlage sowie infolge der großen Knappheit auf allen Gebieten ist die Bewirtschaftung gerade auf dem Chemikaliensektor sehr schwierig. Sie wird noch dadurch besonders erschwert, daß wichtige Erzeugungsstätten von einer Besatzungsmacht als Deutsches Eigentum in Anspruch genommen wurden und die Verfügungsgewalt über diese Erzeugnisse keineswegs in der Hand der Bewirtschaftungsstelle liegt. Es erfordert besonderes Geschick und jeweils Verhandlungen mit dieser Besatzungsmacht, um die für unsere Produktion unentbehrlichen Erzeugnisse — beispielsweise Schwefelsäure, Harzprodukte und Leim — im Wege der Bewirtschaftung auf das gesamte österreichische Bundesgebiet aufzuteilen.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat zwar den Entwurf eines Bewirtschaftungsrahmengesetzes fertiggestellt, das auch die Grundlage für eine weitere Bewirtschaftung der Chemikalien bilden soll, da sich aber die Verhandlungen über diesen Gesetzentwurf so sehr verzögert haben, daß mit einer zeitgerechten parlamentarischen Erledigung vor dem 31. Dezember 1947 nicht mehr gerechnet werden kann, muß die Geltungsdauer des Chemikalienbewirtschaftungsgesetzes bis auf weiteres verlängert werden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens soll im Verordnungswege bestimmt werden.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau stellt daher den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage, betreffend die Zweite Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle, womit die Geltungsdauer des derzeitigen Rechtszustandes verlängert werden soll, in unveränderter Fassung zustimmen.

\*

Bei der Abstimmung erhebt das Hohe Haus diese Vorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß.

Der 7. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (455 d. B.): Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln getroffen werden (**Wasserbautenförderungsgesetz**) (507 d. B.).

**Berichterstatter Handel:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 455 der Beilagen enthält Be-

stimmungen über die Verwendung von Bundesmitteln zur Förderung des Wasserbaues. Das Wasserbautenförderungsgesetz, wie es kurz genannt wird, ist vom Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft in seinen Sitzungen vom 9. und 10. Dezember einer eingehenden Beratung unterzogen worden.

Die Regierungsvorlage regelt im wesentlichen materiell die Verwendung öffentlicher Gelder für Flußregulierungen, Wildbach- und Lawinenverbauungen, ferner für Wasserversorgungsanlagen, Kanalisierungen und Abwässeranlagen sowie für Bodenent- und -bewässerungen, also für das wasserbauliche Meliorationswesen. Finanziell werden im Gesetzentwurf die Anteilprozente festgelegt, nach denen Bundes- und Landesbeiträge zur Auszahlung gelangen, zu denen dann Interessentenbeiträge in entsprechender Höhe zur Deckung der restlichen Kosten kommen. Ausschließlich vom Bunde finanziert werden die Wasserbauten auf der Donau und in den Grenzgewässern.

Die Regierungsvorlage wurde vom Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft einer eingehenden Beratung unterzogen. In diesen Beratungen wurden einzelne Änderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage vorgenommen.

Ich erlaube mir, nur ganz kurz auf den Inhalt dieser Abänderungen zurückzukommen. Es handelt sich dabei um die Einfügung grundsätzlicher Richtlinien bei privatwirtschaftlichen Bauvorhaben; um die Erweiterung der Reihe jener Flüsse, bei denen die Regulierungs- und Instandhaltungskosten vom Bund allein getragen werden.

In die Förderung der Trink- und Nutzwasserversorgung von Bauernhöfen in Streulage wurden auch Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer eingeschlossen. Für diese Förderungsmaßnahmen wurde der Prozentsatz der Bundesbeiträge auf 40 Prozent erhöht.

Ferner wurden in die Förderungsmaßnahmen für Versuchsanlagen die für die wirtschaftliche Erschließung des Neusiedlersees erforderlichen wasserwirtschaftlichen Studien und Versuche einbezogen.

Schließlich wurden noch etliche stilistische Verbesserungen und Klarstellungen durchgeführt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die vorliegende Gesetzesvorlage nach Einarbeitung dieser Änderungen und Ergänzungen einstimmig zum Beschuß erhoben und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947. 2067

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Als 8. Punkt folgt der Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (492 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (**Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz**) (506 d. B.).

Berichterstatter **Frisch**: Hohes Haus! Der Ausschuß für Unterricht hat sich mit der Regierungsvorlage beschäftigt, die in der Beilage 492 enthalten ist und den Titel führt: Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz. Von den sieben Paragraphen, die das Gesetz umfaßt, wurden die §§ 1 bis 4 sowie der § 7 der Vorlage einstimmig angenommen; die §§ 5 und 6 wurden vollständig geändert. Diese Änderungen sind in der Beilage 506, die vor Ihnen liegt, enthalten.

Mit diesem Gesetz beginnt eine Reihe von Schulgesetzen, die das Schulwesen unserer Republik neu gestalten sollen. Bezeichnend für dieses Gesetz ist zunächst, daß es alle Lehrer an öffentlichen Schulen des Bundesgebietes umfaßt, vom Kindergarten angefangen bis zur Hochschule. Notwendig geworden ist dieses Gesetz durch den Umstand, daß die Lehrer der Pflichtschulen, die bis zum Jahre 1938 Landesbedienstete gewesen waren, nach der Besetzung durch Deutschland Reichsbeamte geworden sind und dann durch das Beamten-Überleitungsgesetz sowie nach Wiederinkraftsetzen der Landesgesetze wieder Landesbeamte wurden. Die Besoldung durch den Bund ist aber aufrechterhalten geblieben. Dadurch ergaben sich eine ganze Reihe von Schwierigkeiten in der Personalverwaltung. Insbesondere konnten die Dienstpostenpläne nicht aufgestellt werden, ferner können die Lehrer an den Pflichtschulen auf die einzelnen Dienstposten nicht übergeführt werden. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich in der Anwendung des Nationalsozialistengesetzes, denn einerseits waren die Beamten des Bundesministeriums für Unterricht den Alliierten für die Handhabung dieses Gesetzes verantwortlich, anderseits aber setzten die Landesregierungen und die Landesbehörden draußen in den Ländern Lehrer, die dem Gesetz oft nicht ganz entsprochen haben, auf die einzelnen Posten. Eine Reihe von Schwierigkeiten ergaben sich bei den landwirtschaftlichen Schulen sowie bei den niederen und mittleren Schulen, die der Bundeshoheit nicht unterstehen. Aus diesem Grund ist das Gesetz auch dringlich zu behandeln.

Das Gesetz entscheidet über die Kompetenzen im Lehrerdienstrecht. Es nimmt eine Zuteilung vor, und zwar zugunsten des Bundes in der Gesetzgebung und in der Ausführung zugunsten der Länder. Die Forderung der Lehrer, daß sie Bundesbeamte bleiben, so wie sie in der nationalsozialistischen Zeit Reichsbeamte gewesen sind, wird also nicht erfüllt. Der alte Zustand, daß die Lehrer ausschließlich Landesbedienstete sind, ist aber auch nicht wieder lebendig geworden, denn die gesamte Gesetzgebung über das Lehrerdienstrecht, die Lehrerbesoldung und die Lehrerdienstpragmatik, also alles, was den Lehrer unmittelbar angeht, ist jetzt Sache der Bundesgesetzgebung geworden. Diese Kompetenzteilung spricht der § 1 deutlich aus.

Im § 2 wird die Diensthoheit über die Lehrer neu festgelegt. In den Verhandlungen wurde der Begriff der Diensthoheit wiederholt erörtert. Die Formulierung dieses Paragraphen sagt uns, daß man die Diensthoheit aus dem Beitrag ableitet, den die einzelnen Gebietskörperschaften zur Errichtung und Erhaltung der Schulen leisten. Der Diensthoheit des Bundes unterstehen daher die Lehrer aller Schulen, die vom Bund erhalten werden, und der Diensthoheit des Landes unterstehen die Lehrer jener Schulen, die von den übrigen Gebietskörperschaften erhalten werden; dies betrifft insbesondere die Lehrer an den Pflichtschulen und Kindergärten sowie auch die Lehrer an den Berufsschulen und den „Fortschulen“, wie sie ehemals geheißen haben.

Der § 4 handelt von der Aufstellung der Dienstpostenpläne. Hier wird angeordnet, daß die einzelnen Länder alljährlich einen Dienstpostenplan aufzustellen haben.

Der § 5 bringt zum Ausdruck, daß die Lehrerbesoldung nicht nur in gesetzgeberischer Hinsicht vom Bund geregelt wird, sondern daß vorläufig auch der Aufwand für die Lehrerbesoldung vom Bund getragen wird, bis eben das Finanzausgleichsgesetz unter Dach und Fach gebracht ist oder eine andere Regelung eingetreten ist.

Eine große Änderung ergibt sich durch die Bestimmungen des § 6. Hier handelt es sich zunächst um eine finanzielle Kontrolle des Bundes und dann in einem zweiten Teil auch um eine politische Kontrolle über die Länder.

Zur finanziellen Kontrolle ist folgendes zu sagen: Wenn nun der Bund die Lehrer bezahlt, dann werden die Länder sehr dazu neigen, sich bei Aufstellung der Dienstpostenpläne ein ideales Schulwesen zu schaffen, das natürlich Mehrkosten verursacht, die sonst gewiß nicht so leicht aufgebracht werden würden, wenn die Länder den Aufwand selber tragen müßten.

## 2068 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947.

Wenn die Kosten vom Bund aufgebracht werden, dann könnten sich die Länder natürlich ohne weiteres ein reich ausgestattetes Schulwesen mit günstigen Mindestkinderzahlen einrichten. Daher bedarf nach diesem Gesetzentwurf die Aufstellung der Dienstpostenpläne der Länder für die Zeit, als der Bund die Kosten trägt, der Zustimmung des Unterrichtsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Da gibt es nun die kleine Einschränkung der Mindestschülerzahl. Der Vertreter des Finanzministers hat gerade diesen Abschnitt bemängelt, der Unterrichtsausschuß hat sich aber gezwungen gesehen, dennoch auf die Einsetzung von Mindestschülerzahlen zu bestehen. Die Dienstpostenpläne sind vom Finanzminister zur Kenntnis zu nehmen, wenn sie diese Mindestzahl nicht unterschreiten; das bedeutet, daß das Finanzministerium keinen Einspruch erheben kann, wenn in Volks- oder Hauptschulklassen im Durchschnitt nicht weniger als 30 Kinder sind. Ähnliche Mindestzahlen sind für die anderen der Landeshoheit unterstehenden Schulen festgelegt.

Auch alle im freien Ermessen der Länder liegenden Personalmaßnahmen über Lehrer, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, bedürfen, solange der Bund für die Kosten aufkommt, der Zustimmung des Bundesministeriums. Da gibt es wieder die Einschränkung, daß den Ländern bei geringfügigen Personalmaßnahmen eine gewisse Freizügigkeit gewährt wird. Der Umfang ist aber durch Verordnung zu regeln.

Die zweite Bestimmung im § 6 betrifft die politische Kontrolle. Diese erstreckt sich natürlich nur auf den Sektor des Nationalsozialistengesetzes. Das Bundesministerium für Unterricht hat, nachdem es den Alliierten gegenüber die Verantwortung über die Einstellung Minderbelasteter trägt, darauf beharrt, daß diese Minderbelasteten dem Unterrichtsministerium zur Kenntnis gebracht werden.

Außerdem ist es notwendig, daß auch die Überführung von Lehrern aus einem Bundesland in das andere der Genehmigung des Bundesministeriums unterliegen, weil im Bundesministerium eben auch Kataster über die politische Gesinnung im Sinne des Nationalsozialistengesetzes aufliegen. Daher diese weitgehenden Abänderungen im § 6.

Der § 7 enthält die Vollzugsklausel.

Damit hätte ich das Gesetz erörtert. Meine Damen und Herren! Wenn Sie zu Weihnachten in die Länder hinausfahren, werden Sie von den Lehrern mit Fragen über dieses Gesetz bombardiert werden. Wir haben noch heute vor-

mittag Telegramme aus allen Landeshauptstädten bekommen. Ich möchte feststellen, daß dieses Gesetz in Beratungen mit der Gewerkschaft voll und ganz durchgesprochen wurde. Die Gewerkschaft der öffentlich Angestellten hat eine eigene Länderkonferenz einberufen und hat ihre Forderungen aufgestellt. Diese Forderungen wurden dem Unterrichtsminister übermittelt, er hat sie angehört, Parteibesprechungen wurden abgehalten, und auch im Unterrichtsausschuß wurden sie zur Kenntnis genommen und durchberaten.

Was die Lehrer auf dem Wege zur Verstaatlichung im Konkreten wollen, ist ihnen bewilligt worden: ein einheitliches Lehrerdienstrecht für das ganze Bundesgebiet sowie eine eigene Dienstpragmatik wird ihnen zugestanden. Sie haben eine einheitliche Besoldung, es kann nicht mehr ein Landtag in Vorarlberg oder in einem anderen Land andere Bestimmungen machen; es ist alles einheitlich geregelt. Nur eines ist nicht geschehen; die Lehrer haben nicht das Prädikat bekommen, daß sie Bundeslehrer sind. Dies kann vom Nationalrat erst dann beschlossen werden, wenn wir eben auch eine Bundesschule haben. Wir können nicht Bundeslehrer für Landes- oder Gemeindeschulen bestellen. Dazu bedarf es erst einer Änderung der Verfassung.

Wegen der Dringlichkeit dieses Gesetzes hat der Ausschuß die teilweise Neuformulierung in der Beilage 506 festgelegt, die Sie in Händen haben. Der Ausschuß für Unterricht beantragt, der Nationalrat möge dieser Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Abg. Fischer:** Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist offenkundig ein Kompromiß der beiden Koalitionsparteien. Auch der Herr Berichterstatter hat ja schon den zwiespältigen, den widerspruchsvollen Charakter dieses Gesetzentwurfes hervorgehoben. Das Kompromiß ist allerdings zum Teil auf Kosten der Wünsche der Lehrer, auf Kosten der einheitlichen Forderungen, der einheitlichen Interessen der österreichischen Lehrerschaft zustandegekommen. Es war und ist der einmütige Wunsch der österreichischen Lehrer ohne Unterschied der Parteirichtung, daß ein einheitliches Dienstrecht, eine einheitliche Besoldung und die Anerkennung der Lehrer als Bundesangestellte garantiert wird.

Die 4. Länderkonferenz der Pflichtschullehrer, die im Juni dieses Jahres in Otterbach zusammengetreten ist, hat diese Forderungen einhellig in einen Beschuß gefaßt, auf den der Herr Berichterstatter schon hingewiesen hat. Der Beschuß der Lehrer lautet (liest):

„Die 4. Länderkonferenz der Gewerkschaft öffentlich Angestellter fordert für die öffent-

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947. 2069

lichen Pflichtschulen und Berufsschulen die Staatslehrer. In Verfolg dessen wird gefordert:

- a) die Unterstellung der Pflichtschullehrer und der Berufsschullehrer unter die Diensthoheit des Bundes,
- b) die einheitliche Besoldung der Pflichtschullehrer und Berufsschullehrer durch den Bund im Rahmen des Besoldungsgesetzes für die Bundesbeamten,
- c) eine Lehrerdienstpragmatik, gültig für alle Bundesländer.

Mit der Durchführung aller Personalangelegenheiten, zum Beispiel der provisorischen und definitiven Anstellungen, der Versetzungen, der Beförderungen, der Auszeichnungen usw., betraut der Bund die Länder.“

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt nur zwei der wesentlichen Forderungen der Lehrer. Vollkommen nach den Vorstellungen der Lehrer erfüllt ist nur die Forderung nach einheitlichem Dienstrecht und wenigstens dem Prinzip nach jene nach einheitlicher Besoldung. Das einheitliche Dienstrecht ist durch diesen Gesetzentwurf gesichert. Die Besoldung soll jedoch faktisch durch die Länder durchgeführt werden, die durch den Finanzausgleich vom Bund die Mittel hierfür bekommen sollen.

Hier erheben sich nun in der Lehrerschaft der Bundesländer Erinnerungen an die Vergangenheit, berechtigte Befürchtungen, daß durch diese Bestimmung die einheitliche Besoldung tatsächlich hier und dort und auf manche Weise durchlöchert werden kann. Die Lehrer erinnern sich mit Unruhe und Besorgnis an jene bekannten Bittprozessionen, die in den Ländern meistens vor Weihnachten vor der Budgeterstellung zu den Landesgewaltigen gegangen sind, um ihnen die Lehrerwünsche vorzutragen. Die Lehrer der Bundesländer erinnern sich, daß da und dort Landesteuern zur Besoldung der Lehrer eingeführt wurden, die dem Ansehen der Lehrer nicht genützt haben. So wurde in den Ländern zum Beispiel der Ertrag einer Biersteuer zur Auszahlung der Lehrergehälter verwendet. Es war für den Lehrer kein angenehmer Gedanke, daß sozusagen der biertrinkende Vater mit dem Bier, das er konsumierte, gleichzeitig die Besoldung des Lehrers für seinen Sohn sicherstellte. Schließlich und endlich haben in der Vergangenheit die Lehrer in den Ländern mannigfache Einsparungen erlebt, die auf Kosten der Schuljugend und auf Kosten der Lehrerschaft gingen, wenn den Ländern für die Besoldung gewisse Kompetenzen übertragen waren.

Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß aus allen Bundesländern

Telegramme an alle Fraktionen des Parlaments eingelaufen sind, in denen die Lehrerschaft einhellig und dringend den Wunsch ausspricht, daß die Besoldung eindeutig und rückhaltlos Sache des Bundes sein soll. Es ist nicht ganz zu verstehen, wenn hier ein Wunsch aller Lehrer ohne Unterschied der Parteirichtung vorliegt, warum diesem Wunsch nicht Rechnung getragen werden soll.

Ich möchte daher beantragen, daß der § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechend den Wünschen und Forderungen der Lehrer formuliert wird. Der Antrag lautet (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Im § 5 des Lehrerdienstrecht-Kompetenzgesetzes hat der erste Satz folgendermaßen zu lauten:

„5. Die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, unbeschadet allfälliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand dieser Schulen, trägt der Bund.“

Nun, meine Damen und Herren, zur Frage der Forderung der Lehrer, daß sie eindeutig Staatsangestellte sein wollen. In der Regierungsvorlage wird im § 1, Abs. (2), über die Diensthoheit der Länder gesprochen. Ich halte den Begriff Diensthoheit überhaupt für einen vieldeutigen und verschwommenen Begriff. Er war früher in Österreich unbekannt, er ist als ein Residuum aus der Nazizeit in Österreich zurückgeblieben. Ich bin überzeugt, wenn man Verfassungsrechtler auf Ehre und Gewissen klipp und klar fragen wird, was nun eigentlich Diensthoheit sei, was unter die Diensthoheit falle, so wird es den Verfassungsrechtlern nicht leicht sein, eine vollkommen unzweideutige Antwort darauf zu erteilen. Daß es bei dem Begriff Diensthoheit offenkundig um mehr geht als um die Durchführung der Personalangelegenheiten, ist aus manchen Absätzen dieses Gesetzes ersichtlich. Die österreichische Lehrerschaft fordert keineswegs eine vollständige Zentralisierung der Personalangelegenheiten. Die österreichische Lehrerschaft hat selber vorgeschlagen, daß der Bund die Länder mit der Durchführung der Personalangelegenheiten betraue. Aber das Gesetz geht offenkundig weiter oder erlaubt zumindest weitergehende Auslegungen und weitergehende Deutungen. Im § 2 zum Beispiel werden die Pflichtschullehrer ausdrücklich der vollen Diensthoheit des Landes unterstellt. Dabei ist es wieder fragwürdig, was die volle Diensthoheit sei. Nach § 3 wird die Zuständigkeit zur Ausübung der

## 2070 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947.

Diensthoheit der Bundesländer durch Landesgesetz geregelt.

Die Lehrer wünschen, daß den Bundesländern in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten keinerlei Gesetzgebung und keine Rechte zur Erlassung von Durchführungsverordnungen übertragen werden, sondern daß die Länder nur mit der Vollziehung der erlassenen Gesetze und Durchführungs-vorschriften betraut werden. Dieser Wunsch ist besonders verständlich bei allen Lehrern aus den Bundesländern. Im Land, bzw. der Gemeinde Wien sind geringere Befürchtungen vorhanden, weil hier die Lehrer manchen Möglichkeiten gegenüber von vornherein einen Schutz genießen. Die Lehrer in den Bundesländern befürchten aber, daß durch Landesgesetz den Gemeinden, den Ortsschulräten wieder weitgehende Rechte übertragen werden könnten. Es ist in diesem Haus schon wiederholt, und zwar von verschiedenen Seiten davon gesprochen worden, daß die Bestellung eines Lehrers in kleinen Gemeinden sehr häufig nicht einzig und allein von seiner Qualifikation als Lehrer und Erzieher abhängig gemacht wird, sondern davon, daß man in dieser Gemeinde einen Organisten braucht, in jener Gemeinde einen Gemeindesekretär, in einer dritten Gemeinde einen Tarockpartner usw. usw. Das heißt, wenn die Ortsschulräte dieses Recht erhalten, wird die Anstellung des Lehrers in solchen Gemeinden in den Ländern von vornherein von mannigfältigen Bedingungen und Qualifikationen abhängig gemacht, die keineswegs mit dem Lehrerberuf des zu bestellenden Lehrers zusammenhängen.

Meine Damen und Herren! Ich habe schon in der Budgetdebatte einige Worte über die Stellung des österreichischen Lehrers in der Gesellschaft gesprochen. Ich kann nur wiederholen, daß der Lehrerberuf ein besonders hoher, ein besonders wichtiger, ein besonders entscheidender Beruf ist. Es handelt sich hier fast mehr um eine innere Berufung, die äußerlich ihren Ausdruck in einem Beruf findet. Wenn schon viele Forderungen der österreichischen Lehrer nicht berücksichtigt werden, zum Beispiel die Forderung, daß sie endlich allen übrigen Akademikern gleichgestellt werden, daß endlich die Lehrerausbildung an den Hochschulen erfolgt, so ist es nicht zu verstehen, daß man den elementaren Wunsch der Lehrer, Bundesangestellte zu bleiben, nicht erfüllt.

Ich möchte dem Hohen Hause noch einen zweiten Antrag unterbreiten. Er lautet (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

§ 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes hat zu lauten:“

§ 2. Die Diensthoheit über die Lehrer öffentlicher Schulen wird ausgeübt:

- a) vom Bund: über die Lehrer der Hochschulen, der Mittelschulen, der mittleren Lehranstalten aller Art, der Volks-, Haupt- und Sonderschulen und der Berufsschulen und der sonst vom Bunde erhaltenen Schulen;
- b) von den Ländern: über die Lehrer der übrigen Schulen, soweit diese Anstalten nicht vom Bunde erhalten werden.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, für die beiden Anträge die Unterstützungsfrage zu stellen, und ich bitte Sie, meine Damen und Herren, dieser einmütigen Forderung der österreichischen Lehrer Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

\*

Die beiden Abänderungsanträge Fischer werden nicht genügend unterstützt und stehen daher nicht zur Verhandlung.

Abg. Dr. Neugebauer: Hohes Haus! Das vorliegende Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz ist das erste Schulgesetz im neuen Österreich. Es ist ein grundlegendes Gesetz und ein wichtiger Baustein für die Neuordnung unseres Schulwesens, und wenn man es als Ganzes betrachtet, ist es ein gutes Gesetz.

Es ist richtig, ein Teil der Lehrerschaft hat gegen verschiedene Bestimmungen dieses Gesetzes Bedenken, aber diese Bedenken sind nur bedingt richtig und entspringen vielfach einem unrichtigen Ausgangspunkt bei der Beurteilung dieses Gesetzes. Um dem Gesetz gerecht zu werden, darf man zur Beurteilung nicht die Verhältnisse heranziehen, die das Jahr 1938 geschaffen hat, sondern muß die Verhältnisse in Erwägung ziehen, die vorher waren. Das Jahr 1938 brachte die Angliederung Österreichs an das Deutsche Reich und die Einbeziehung in die Gesetze dieses diktatorisch verwalteten zentralistischen Staates. Die Lehrer, die vorher Landesbeamte gewesen waren, wurden nun unmittelbare Reichsbeamte. Sie verloren allerdings jegliche persönliche Freiheit. Dieses deutsche Recht war aber ein Fremdkörper in unserem Staate.

Wenn wir als Ausgangspunkt unserer Be trachtung die Zeit vor 1938 in Erwägung ziehen, so sehen wir eben einen ganz anderen Zustand. Wir sehen hier vor allem, daß Österreich aus neun Bundesländern besteht und jedes Bundesland das Recht hat, über das Dienstrecht, das Besoldungsrecht und das Disziplinarrecht der Lehrer zu beschließen. Es herrscht eine außerordentliche Buntheit in den Rechtsbegriffen. Was in dem einen Lande gültig war, galt in dem anderen Lande nichts. Wenn man nur einige markante Punkte her-

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947. 2071

ausnimmt, so zum Beispiel das Definitivum, so sieht man, daß der Lehrer in einem Bundesland mit zwei Jahren definitiv wurde, im anderen nach drei Jahren, im dritten gab es überhaupt kein Personal-Definitivum, sondern nur ein Definitivum, das an den Dienstort gebunden war; oder wenn wir die Rechte der Lehrerinnen betrachten, so gab es Länder, in denen die Lehrerin heiraten durfte, in anderen durfte sie das wieder nicht, in einem dritten durfte sie nur einen Lehrer heiraten und im vierten gerade diesen nicht.

Die Besoldung war äußerst uneinheitlich. In einem Lande gab es 14 Monatsgehalte, und zwei Biennien konnte man durch Fleiß erwerben, in einem anderen Lande gab es eine Zeitlang 13 Monatsgehalte, in den meisten nur 12, und diese waren in ihren Ansätzen verschieden. Zieht man zu diesen verschiedenartigen Schulzuständen noch das Burgenland in den Kreis der Betrachtungen, so haben wir das Bild einer äußerst großen Mannigfaltigkeit. Die Lehrer waren aber einheitlich vorgestellt, und auf Grund dieser einheitlichen Vorbildung, die in allen Ländern gleich war, verlangten sie, als Staatsbeamte behandelt zu werden. Sie haben dies durch das Gesetz, das das Deutsche Reich einföhrte, wohl erhalten, aber unter ganz anderen Umständen.

Wir sind eine Demokratie. Bei uns können nicht die Gesetze, die irgend einem Gehirn entspringen, einfach diktiert werden, sondern bei uns wird um die Wahrheit, die der Staat vertritt, gerungen. Hier muß die einheitliche Linie in der Diskussion festgestellt werden. Bei uns gibt es Zentralisten und Föderalisten. Um die einheitliche Linie auszuarbeiten, bedarf es oft langwieriger und schwieriger Arbeiten. Dies ist bei diesem Gesetz gelungen.

Als ein großer Vorzug kann der § 1 betrachtet werden. Im § 1 wird alles das erreicht, was sich die Lehrerschaft jahrzehntelang gewünscht hat. Das Dienstrecht, das Besoldungsrecht und das Disziplinarrecht der Lehrer werden vom Bund beschlossen. Es wird nun nicht mehr neun Gesetze auf diesem Gebiete geben, sondern ein einheitliches österreichisches Lehrerdienstrecht. Das ist zweifellos die Erfüllung dessen, was jahrelang angestrebt wurde. Und es ist ein guter und großer Erfolg.

Man wandte sich mit verschiedenen Bedenken gegen den Paragraphen, der den Ausdruck „Diensthoheit“ prägt. Es ist sicherlich möglich, den Begriff Diensthoheit verschieden zu interpretieren. Meiner Auffassung nach bedeutet Diensthoheit das Recht der Ernennung, Beförderung, Versetzung und Pensionierung, also die personelle Durchführung dieses Gesetzes.

Auch die Lehrerschaft ist der Ansicht, daß die Lehrer im Lande ernannt werden sollen, denn das Bundesministerium liegt ja viel zu weit, um in all den Gräben und entlegenen Tälern die Lehrer auszuwählen, die für die zu besetzende Stelle in Betracht kommen. Die Lehrerschaft meinte, man möge hiefür die Landesregierungen delegieren. Es ist aber im Grunde genommen das gleiche wie das, was in diesem Gesetz ausgesprochen wurde. Der Widerstand richtet sich vielfach gegen den Ortsschulrat. Ich habe schon anläßlich der Budgetdebatte darauf verwiesen, daß der Ortsschulrat ein sehr unsicherer und unverlässlicher Faktor bei der Ernennung ist. Wenn Sie mir gestatten, möchte ich etwas aufzeigen, was im Referententwurf steht. Darin ist der Ortsschulrat so gering verankert, daß es vielleicht keiner Mühe bedarf, um diesen Ortsschulrat überhaupt zu eliminieren.

Das Bedenken, das sich gegen den § 5 richtet, in dem es heißt: „Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz trägt der Bund die Kosten der Besoldung“, ist nur bedingt richtig. Es wäre möglich, daß bei einem Finanzausgleich eine anderweitige Regelung erfolgt. Aber, Hohes Haus, ein Finanzausgleich ist doch keine alltägliche Angelegenheit, da wird monate- und wochenlang verhandelt, bis der richtige Weg gefunden ist. Ich bin der Ansicht, daß sich in diesem Hohen Hause genügend Freunde der Schule und der Lehrer finden werden, die imstande sind, die Bedenken der Lehrerschaft zu zerstreuen, und die erklären können, man werde nicht etwas tun, was gegen den Willen der Mehrheit der Lehrerschaft spricht.

Der Herr Abg. Fischer hat einige Anträge gestellt. Der Platz für diese Anträge wäre der Unterrichtsausschuß gewesen, an dessen Sitzungen der Herr Abg. Fischer als Ersatzmann hätte teilnehmen können. (Abg. Fischer: Ich bin nicht einmal Ersatzmitglied und war nicht dabei!) Wenn die Lehrerschaft ihre Bedenken geäußert und manch scharfes Wort gegen die Länder gerichtet hat, so ist das vor allem darauf zurückzuführen, daß manche Bundesländer eine ganz eigenartige Auffassung von der Demokratie hatten. Aber wir sind auch hier der Meinung, daß die Zeit die Menschen gelehrt hat, daß die Demokratie etwas anderes ist als das, was man früher manchmal darunter verstanden hat. Man kann von einem Lehrer nicht verlangen, daß er über die Erfüllung seiner Pflicht hinaus noch irgend einer Mehrheit im Land seine Seele verschreibt, so daß er dann, wenn es zu einem politischen Umsturz im Lande kommt, zur Verantwortung gezogen wird und dafür büßen muß. Den Totalitätsgedanken

## 2072 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947.

und die Gleichschaltung wollen wir doch aus unserem Wörterbuch streichen.

Ein Vorteil ist die Festlegung der Schülerzahl für Volksschulen mit 30 — es gibt kein Bundesland in Österreich, das diese Zahl bisher gehabt hätte —, für Sonderschulen mit 15, für land- und forstwirtschaftliche Schulen mit 25 und für die übrigen Berufsschulen mit 30. Wenn das kein Erfolg ist und die Lehrerschaft hier nicht vollkommen stimmt, dann weiß ich überhaupt nicht, was ein Erfolg sein sollte.

Die anderen Paragraphen, die sich mit der Behandlung der Nazilehrer und ihrer Inverwendungnahme beschäftigen, sind nichts anderes als die Konsequenz aus dem Nationalsozialistengesetz.

Wenn ich zusammenfasse und die Bilanz ziehe, kann ich nur sagen: Das Gesetz ist hinsichtlich des Dienstrechtes und hinsichtlich der Schülerzahl gut. Daß die Diensthoheit von den Ländern ausgeübt wird, ist eine sachliche Notwendigkeit. Die Befürchtungen wegen des § 5 kann man wohl zerstreuen, so daß auch dieser Einwand nur bedingt richtig ist. Die Waagschale senkt sich zweifellos zugunsten der Vorteile. Das Gesetz bedeutet — ich wiederhole es noch einmal — als Ganzes betrachtet sicherlich einen Fortschritt.

Hohes Haus! Wenn es uns gelingen sollte, auch die anderen Schulgesetze, die noch ausstehen, in der gleichen raschen und sachlichen Weise zu behandeln, dann wird das Jahr 1948 wahrscheinlich als ein bedeutendes Jahr in die Schulgeschichte Österreichs eingehen, in eine Schulgeschichte, die nicht nur lang ist, sondern auch glanzvoll war. Ihr Anfang im 18. Jahrhundert war ein bedeutendes Beginnen. Es folgten dann Jahre der Untätigkeit, aber im 19. Jahrhundert, als das Reichsvolksschulgesetz beschlossen wurde, war wirklich ein Höhepunkt erreicht. Das Gesetz, das am Anfang heiß umstritten war, das vielfach geradezu kriegerisch bekämpft wurde, hat im Laufe der Zeit doch eine allgemeine Wertschätzung erfahren. Aber mit der Zeit wird auch ein Gesetz alt, und nun ist es eben alt geworden, es entspricht nicht mehr unseren Bedürfnissen. Schon nach 1918, als wir aus der alten österreichisch-ungarischen Monarchie ausschieden, wäre es nötig gewesen, ein neues Gesetz zu schaffen; das ist aber damals unterblieben. Heute sind wir genötigt, ein solches Gesetz zu schaffen. Ich glaube, die Voraussetzungen sind besser, als wir glauben. Gewiß wird man auf die geänderten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen können und eine Reform der Bildungsinstitutionen vornehmen, die dem Zeitgeist entspricht.

Möge die rasche und sachliche Behandlung dieses Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes ein gutes Omen für die folgenden Gesetze sein. Die Sozialistische Partei wird für dieses Gesetz stimmen! (Beifall bei den Parteigenossen.)

Abg. Dr. Gschnitzer: Hohes Haus! Der Lehrstand formt das Gesicht der künftigen Geschlechter. Da aber der Mensch in jungen Jahren am bildsamsten ist, ist der Einfluß des Lehrers um so größer, je früher er den Schüler in die Hand bekommt. Daraus ergibt sich eine Umkehr der Rangordnung des Lehrstandes. An der Spitze der Pyramide steht der Hochschullehrer, ihre breite Basis bildet der Volksschullehrer. Aber erzieherisch gesehen bekommt der Hochschullehrer nur fertige oder fast fertige Menschen in die Hand. Er mag sie wissenschaftlich bedeutend beeinflussen, aber erzieherisch wird er nicht mehr viel auszurichten haben. Schon viel größer ist die erzieherische Wirkung des Mittelschullehrers und weitaus am größten die des Volksschullehrers. Verzeihen Sie, wenn ich diesen heute nicht mehr technischen, aber uns allen vertrauten und menschlichen Namen statt des kalten „Pflichtschullehrers“ gebrauche. Wenn Sie an Ihre Schulzeit zurückdenken und wenn Sie alle drei Schulstufen durchlaufen haben, werden Sie sich viel mehr an die Volks- und Mittelschullehrer erinnern als an Ihre Lehrer an der Hochschule. Sie haben sicher einen viel stärkeren Eindruck in ihrer ersten Schulzeit empfangen. Aber noch mehr: Es sind auch die pädagogischen Aufgaben des Volksschullehrers die schwierigsten, denn je weiter wir zu den Anfängen des Unterrichts, zu seinen Grundelementen hinabsteigen, um so verantwortungsvoller und schwieriger wird die pädagogische Aufgabe. Es ist, pädagogisch gesehen, viel schwerer, die Grundanfänge des Lesens und Schreibens beizubringen, als etwa Strafrecht oder Privatrecht zu dozieren. Und dazu kommt noch ein Letztes. Durch die Kinder wirken die Volksschullehrer auch auf die Eltern ein, und besonders auf dem Lande sind sie von ganz entscheidender Bedeutung für die ganze Gemeinde. Auch hierin sind sie den Mittelschullehrern oder Hochschullehrern weit überlegen.

Wer das erkennt — und ich glaube, wenn es ein Hochschullehrer sagt, dann wird man es ihm wohl glauben dürfen —, muß beschämt bekennen, daß die soziale und wirtschaftliche Stellung des Lehrers der Volksschule die längste Zeit seiner bedeutungsvollen Aufgabe nicht entsprochen hat. Ich stehe nicht an, hier offen auszusprechen, daß die Lehrerpolitik der Länder nicht immer die glücklichsten Wege gegangen ist. Es war und ist beliebt,

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947. 2073

an der Schule zu sparen, weil sie sich nicht wehren kann, weil man die Auswirkungen nicht sofort bemerkt. Um so verheerender sind diese Auswirkungen später.

Nach all dem ist der lang gehegte Wunsch der Lehrer erklärlich und berechtigt, ein bundeseinheitliches Dienst- und Besoldungsrecht zu erhalten. Das vorliegende Gesetz erfüllt diesen Wunsch. Es ist nur zu hoffen, daß sich die Bundesfinanzpolitik einsichtiger zeigen wird als die Finanzpolitik der Länder. Jene Lehrer, die schon seit Jahren dem Bund unterstehen, wie meine Kategorie, haben hier ihre leisen Zweifel. Hoffentlich kommen die Volksschullehrer nicht vom Regen in die Traufe! Sache dieses Hauses wird es sein, darauf zu achten, daß dem nicht so ist.

Noch in einer anderen Richtung stellt dieses Gesetz einen entscheidenden Fortschritt dar. Es stellt die Lehrerin dem Lehrer gleich und beseitigt damit die Minderbewertung der Frauenarbeit in einem Punkte, wo diese Minderbewertung nie eine Berechtigung hatte.

Ich weiß freilich auch, daß das Gesetz den Wunsch der Lehrer nach voller Verbundlichkeit aller ihrer Kategorien nicht erfüllt. Für die Lehrer der Hoch- und Mittelschulen ist die volle Verbundlichkeit schon Tatsache, aber die anderen bleiben der Diensthoheit der Länder unterstellt. In Klammern gesagt, wenn hier der Herr Abg. Fischer diesen Begriff für einen importierten Begriff hält — er ist bereits in der Verfassung von 1929 enthalten! Daß er nicht völlig klar ist, ist zuzugeben. Die anderen Lehrer, bis auf die Mittel- und Hochschullehrer, bleiben also der Diensthoheit der Länder unterstellt. Für sie stellt das Land den Dienstpostenplan auf, wenn auch unter Zustimmung des beteiligten Bundesministeriums und selbstverständlich unbeschadet des einheitlichen Dienst- und Besoldungsrechtes.

Die Lehrer mögen nun ihrerseits auch bedenken, daß einmal das Land ein besonderes Interesse gerade an den Lehrern der unteren Schulen hat, daß man die Verhältnisse beispielsweise in Tirol und Wien doch nicht vergleichen kann; und überhaupt, daß der Volksschullehrer enger als der Mittelschullehrer und schon gar als der Hochschullehrer mit dem Lande verbunden ist. Es wäre schlecht, wenn es anders wäre, und es wäre unnatürlich, wenn das Gesetz diesen Naturgegebenheiten nicht Rechnung tragen würde. Vergessen wir nicht, daß die Länder ohnedies mit diesem Gesetz wieder ein Stück ihrer Autonomie aufgeben und dadurch ein Opfer bringen. Sie können ja schon bald dem Bund sagen, was das Gretchen dem Faust zugerufen hat:

„Ich habe schon so viel für Dich getan, daß mir zu tun fast nichts mehr übrig bleibt.“ (Abg. Fischer: Gretchen hat auch das Letzte noch getan!) Aber es ist auch schlecht ausgängen (Heiterkeit.) Und wer es dazu veranlaßt hat, auch das Letzte noch zu tun, daß es Mephisto war, haben Sie auch unterschlagen. (Lebhafter Beifall.)

Wenn wir das alles in Betracht ziehen, halten wir das Gesetz doch für einen gerechten Ausgleich zwischen den Wünschen der Lehrer und den Interessen der Länder. Nur ist ein bitterer, ein sehr bitterer Tropfen in diesem Gesetz für die Lehrer und auch für uns. Die Inverwendungnahme von Personen als Lehrer, die durch das Verbotsgesetz 1947 betroffen worden sind, und die Übernahme solcher Personen auf die Dienstposten der neu gebildeten Personalstellen bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums. Dazu ist zu bemerken, daß damit den Ländern die ihnen zugesprochene Diensthoheit im weitesten Maße wieder entzogen wird.

Zum zweiten bemerken wir eine Abweichung vom Nationalsozialistengesetz. Im Nationalsozialistengesetz ist nur die Verwendung minderbelasteter Lehrer als Schulleiter, und das nicht einmal an einklassigen, sondern nur an mehrklassigen Volksschulen, von der Kommissionsentscheidung abhängig gemacht. Hier aber ist die Zustimmung des Bundesministeriums für alle Lehrer erforderlich, man geht also hier über das Nationalsozialistengesetz hinaus. Ja, wenn wirklich jeder Minderbelastete ein Nazi wäre, dann könnte man ihm die Kinder nicht anvertrauen. Aber so ist es doch nicht! Gerade bei den Lehrern nicht! Denn bei dem Lehrer in den Landgemeinden war es doch so, daß ihm einfach die Arbeit aufgehalst und die Parteimitgliedschaft aufgezwungen wurde. Er mußte einkassieren und andere solche Geschäfte besorgen. Er konnte sich nicht wehren; er zuletzt. Und darum kann in diesen Fragen auch nur die Gemeinde und das Land aus der näheren Kenntnis der Verhältnisse und der Person das Urteil fällen, nicht aber das ferne Ministerium. Ich spreche daher hier — ich glaube, das im Namen des Hauses tun zu können — die dringende Aufforderung und sichere Erwartung aus, daß das Bundesministerium für Unterricht — ich bedaure, daß der Unterrichtsminister nicht hier ist — seine Zustimmung dann nicht versagen wird, wenn eine Einstellung nach dem Nationalsozialistengesetz möglich ist. Wenn aber die Alliierten damit operieren, daß der Prozentsatz der sogenannten Nazibeamten und Nazilehrer immer noch zu hoch sei und monatliche Berichte über seine Senkung verlangen,

## 2074 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947.

dann erwarten wir, daß sich die Regierung wenigstens nicht über das Nationalsozialisten-gesetz hinausdrängen läßt, das uns in seiner jetzigen Fassung doch von den Alliierten aufgenötigt wurde und das dann doch auch sie selbst verpflichten muß. Oder ist dieses Gesetz immer noch nicht hart genug?

Hohes Haus! Von diesem Mangel absehen, von dem wir hoffen, daß er in absehbarer Zeit aus dem Gesetz verschwindet, begrüßen wir das Gesetz. Wir begrüßen es als ersten verheißungsvollen Schritt der neuen Schulgesetzgebung; wir begrüßen es, weil es dem Lehrstand die ihm gebührende Stellung einräumt, zum Wohl der Lehrer, der Schule, unserer Kinder und unseres Vaterlandes. (Starker Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz notwendigen Beschußfähigkeit des Hauses in der vom Berichterstatter beantragten Fassung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

**Präsident Kunschak:** Hohes Haus! Wir sind damit am Schluß unserer Tätigkeit im Jahre 1947 angelangt. Ein Rückblick auf diese unsere Tätigkeit sagt uns, daß das österreichische Parlament ruhig jeden Vergleich mit den Parlamenten anderer demokratischer Staaten aufnehmen kann. Das Verzeichnis der geleisteten Arbeiten sagt uns, daß sie sehr ausgiebig gewesen sind, nicht nur zahlenmäßig, sondern auch ihrem Inhalt nach. Wir haben mit unserer Arbeit nicht immer die Zufriedenheit dieser oder jener Bevölkerungskreise gefunden. Ich glaube, als Präsident nicht zu viel zu sagen, wenn ich feststelle, daß dieses Schicksal auch uns betroffen hat, denn auch wir sind nicht mit allem und jedem zufrieden, was in den Gesetzen niedergelegt erscheint. Es gibt aber keinen Menschen und natürlich auch kein Parlament, das es allen Leuten recht tun kann.

Bei der Wertung unserer Arbeiten muß vor allem anderen der Zustand ins Auge gefaßt werden, in dem sich unsere Gesetzgebung vollzieht. Noch immer sind unsere Gesetze mit dem Rubrum angeprangert: Diese Maßnahme tritt erst in Kraft, wenn sie die Zustimmung des Alliierten Rates gefunden hat. Das heißt, wir haben ein Gesetzgebungsrecht, aber kein freies, kein uneingeschränktes Gesetzgebungsrecht, denn wir müssen diesen Verhältnissen Rechnung tragen. Und so sieht manches Gesetz ganz anders aus, als wir es uns gedacht hatten und als wir es selber als wünschenswert bezeichnen müssen. Dieser

Umstand wird in der breiten Öffentlichkeit leider viel zu wenig gewürdigt. Viel zu viele Menschen glauben noch immer daran, daß wir ein befreites Land seien, und verwechseln diesen Begriff mit dem der Freiheit überhaupt. Wir sind ein befreites, aber auch ein von unserer Eigenständigkeit und Selbständigkeit befreites Land und wir hier ein ebensoliches Parlament.

Wir haben Gesetze beschlossen, von denen wir wissen, daß sie abänderungsbedürftig sind. Ich verweise auf das zu Anfang dieses Jahres beschlossene Nationalsozialistengesetz und die dazu gehörigen Novellen. Heute zeigt sich, daß in diesen Gesetzen schwere, ja sogar unverantwortliche Härten enthalten sind. Ich weiß, daß im Hohen Haus der einhellige Wille besteht, hier Wandel zu schaffen, entweder auf dem Wege der Gesetzgebung oder auf dem Wege der Anwendung einer ausgiebigen Amnestie. Ich wiederhole aber, daß diese unsere Wünsche immer wieder zur Voraussetzung hätten, daß die Alliierten der gleichen Meinung sind wie wir.

Hoffen wir, daß sich dieser Zustand ändert, daß uns das Jahr 1948 von der schlimmsten Enttäuschung, die uns wegen des Versagens der Londoner Außenministerkonferenz betroffen hat, befreien wird und daß das Jahr 1948 doch in eine Zeit eingeht, in der wir nicht nur befreit, sondern auch wirklich frei sein werden.

In diesem Sinne danke ich allen Mitgliedern des Hohen Hauses für ihre Arbeit, namentlich für die tiefschürfende Arbeit in den Ausschüssen. Da hebe ich vor allem den Finanz- und Budgetausschuß hervor, der unter der wirklich glänzenden Leitung des Herrn Abg. Brachmann sowie nach den Berichten des Herrn Generalberichterstatters Müllner und der Spezialberichterstatter ganze und gründliche Arbeit geleistet und uns die Voraussetzungen dazu geschaffen hat, nun mit befreitatem Stolz zu sagen: Wir haben auch heuer wieder dem Staat gegeben, was des Staates ist. Wir haben das Budget rechtzeitig erledigt!

Und nun will ich Ihnen, meine Frauen und Herren, nicht nur Dank sagen, sondern auch angenehme Weihnachtsferien wünschen, die reichlich verdient sind, und, weil wir uns ja vorher nicht mehr sehen werden, auch ein recht glückliches Neujahr!

Dieser Wunsch soll nicht nur allen Mitgliedern des Hohen Hauses gelten, sondern ich möchte ihn verallgemeinern für unser ganzes Vaterland, für unser gesamtes österreichisches Volk. (Starker Beifall und Händeklatschen.)

\*

## 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Dezember 1947. 2075

Im Anschluß an die Haussitzung tritt der Finanz- und Budgetausschuß im Lokal III zusammen.

Die nächste Sitzung, die für 14. Jänner 1948 in Aussicht genommen ist, wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Unter langanhaltendem stürmischem Beifall des ganzen Hauses begeben sich die Abgeordneten Ing. Raab, Dr. Schärf und Fischer als Vertreter der Klubs zum Präsidenten und sprechen ihm namens ihrer Fraktionen Dank und Glückwunsch aus.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 55 Minuten.**